

**Beschluss Nr. 186/2016**

Schwyz, 23. Februar 2016 / ah

Teilrevision des Steuergesetzes

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

1.1 Am 1. Januar 2015 ist die bisher dritte umfassende Teilrevision des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000, SRSZ 172.200, StG, in Kraft getreten. Ihr zentrales Anliegen war die Erzielung von Steuermehreinnahmen zur Entlastung des Kantonshaushaltes unter gleichzeitiger Wahrung der Steuerattraktivität des Kantons Schwyz.

1.2 Die im April 2015 vorgelegte Staatsrechnung 2014 weist einen Fehlbetrag von 211 Mio. Franken auf. Wird die Einmaleinlage zur Ausfinanzierung der Pensionskasse des Kantons Schwyz im Betrag von rund 40 Mio. Franken ausgeklammert, ergibt sich ein strukturelles Defizit von 170 Mio. Franken. Das Eigenkapital des Kantons ist per Ende 2014 auf 67 Mio. Franken gesunken. Auf der Ausgabenseite wirken sich die massiv steigenden Zahlungen an den Nationalen Finanzausgleich (NFA) zunehmend belastend aus. Für das Jahr 2016 wird der Beitrag des Kantons Schwyz an den NFA 181 Mio. Franken betragen. Auch wenn das Bundesparlament den Geberkantonen mit einer jährlichen Beitragsentlastung für die Periode 2016–2019 von insgesamt 67 Mio. Franken entgegengekommen ist, kann mit einer namhaften Trendumkehr in naher Zukunft kaum gerechnet werden. Die Ressourcenausschöpfungsquote 2015 des Kantons Schwyz beträgt 10.5% und beläuft sich damit auf weniger als die Hälfte des schweizerischen Durchschnitts (25.5%). Im Verlaufe des Jahres 2015 wurde auch das noch vorhandene Eigenkapital aufgebraucht. Zur Deckung der laufenden Ausgaben musste der Kanton bereits Fremdkapital aufnehmen (Schuldenaufbau).

1.3 Der Regierungsrat hält weiterhin an der Zielsetzung fest, den Staatshaushalt auszugleichen. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage des Kantons sind zur Erreichung dieses Zieles zusätzlich zu der per 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Steuergesetzteilrevision und den bereits in Umsetzung begriffenen Sparmassnahmen weitere Schritte notwendig. Im Vordergrund stehen Massnahmen auf der Einnahmenseite. Deshalb ist eine weitere Teilrevision des Steuergesetzes erforderlich, mit der in erster Linie Steuermehreinnahmen erzielt werden sollen. Ein zusätzliches Anliegen besteht darin, die Steuereinnahmen des Kantons in allen Kategorien auf einer Höhe festzulegen, bei der nach Deckung der NFA-Kosten genügend Mittel für den Staatshaushalt zur Verfügung stehen (vgl. Aufgaben- und Finanzplan 2016–2019).

1.4 Der Kanton Schwyz belegt im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb vorderste Positionen. Dies gilt sowohl für die Besteuerung von Privatpersonen als auch für die Unternehmensbesteuerung. Diese gute Wettbewerbsstellung steht indessen wegen der haushaltsbedingten Notwendigkeit zu Steuererhöhungen und aufgrund der Konkurrenzierung durch umliegende Kantone je länger je mehr unter Druck. Dem Erhalt der schweizweiten Steuerattraktivität des Kantons Schwyz kommt gleichwohl nach wie vor eine hohe Priorität zu. Dies gilt insbesondere für die hohen bis höchsten Einkommens- und Vermögenssegmente. Die 554 bestverdienenden Steuerpflichtigen (steuerbares Einkommen ab 1 Mio. Franken) tragen rund ein Viertel zum gesamten steuerbaren Einkommen im Kanton bei. Bei den steuerbaren Vermögen beträgt der Anteil der 78 vermögendsten Steuerpflichtigen (steuerbares Vermögen ab 100 Mio. Franken) knapp mehr als ein Drittel (vgl. Steuerstatistik des Kantons Schwyz 2012, S. 18 und 55). Würden die 100 bzw. 1000 bestsituierten Steuerpflichtigen aus dem Kanton wegziehen, hätte dies unter Zugrundelegung der aktuellen Steuertarife Steuerausfälle von rund 27.5 Mio. Franken bzw. 64.8 Mio. Franken zur Folge (unter Berücksichtigung der damit einhergehenden NFA-Lastenreduktion).

1.5 Seit der letzten Teilrevision des StG ist aufgrund verschiedener Änderungen im Bundesrecht erneut Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene entstanden. Es obliegt dem kantonalen Gesetzgeber, die im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, SR 642.14, StHG, enthaltenen Änderungen ins kantonale Steuergesetz zu überführen. Gleichzeitig hat in gewissen Bereichen auch eine Anpassung an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, SR 642.11, DBG, zu erfolgen. Mit der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes gilt es daher, das kantonale Steuerrecht an geändertes Bundesrecht anzupassen.

1.6 Zusammenfassend ergeben sich als zentrale Anliegen der Revisionsvorlage nebst der Nachführung von Bundesrecht in erster Linie die Erzielung von Steuermehreinnahmen als wesentlicher Beitrag an die Sanierung des Kantonshaushaltes unter besonderer Berücksichtigung der NFA-Kostendeckung für alle Steuerkategorien. Gleichzeitig soll die Positionierung des Kantons Schwyz als steuerlich attraktiver Wohn- und Unternehmensstandort möglichst erhalten bleiben, so dass dadurch auch in den kommenden Jahren ein wichtiger Beitrag an die wirtschaftliche Wohlfahrt und Prosperität des Kantons geleistet werden kann.

1.7 Schwerpunkt der Revisionsvorlage bildet ein Systemwechsel zu einem für Kanton, Bezirke und Gemeinden einheitlich geltenden proportionalen Einkommenssteuersatz von 5.5% (Flat Rate Tax). Mit der Einführung einer Flat Rate Tax wird ein erheblicher Teil der Steuerpflichtigen – bedingt durch die Erhöhung der Sozialabzüge – kein steuerbares Einkommen mehr ausweisen und von der Zahlung der Einkommenssteuer ausgenommen. Nachdem dies im Vernehmlassungsverfahren verbreitet auf Kritik gestossen ist, soll die 2001 abgeschaffte Personalsteuer als Kompensationsmassnahme wieder eingeführt werden. Im Weiteren sind die Einführung eines separaten Kantonstarifs bei der Vermögenssteuer und eine Reduktion des Besitzesdauerrabatts bei der Grundstückgewinnsteuer vorgesehen. Die Teilrevision soll auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten. In finanzieller Hinsicht ist mit Steuermehreinnahmen für den Kanton von insgesamt rund 171 Mio. Franken zu rechnen. In personeller Hinsicht ist mit der Vorlage kein nennenswerter Mehraufwand verbunden.

1.8 Auf das Inkrafttreten der Teilrevision per 1. Januar 2017 wird der Steuerfuss im Hinblick auf den Bedarf an Steuereinnahmen und die Steuerattraktivität neu zu überprüfen sein. Wenn sich das Steuerumfeld nicht verändert, kann aus heutiger Sicht die Steuerattraktivität im Jahr 2017 bewahrt werden, wenn der Kantonssteuerfuss (aktuell 170% einer Einheit) auf dem Niveau 2015 (145% einer Einheit) festgesetzt wird und auch die Steuerbelastung durch Bezirke und Gemeinden im Vergleich zu 2015 nicht höher ausfällt.

2. Ausgangslage

2.1 Kantonales Steuerrecht

Das geltende Steuergesetz vom 9. Februar 2000 ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Es wurde seither mehreren kleineren Änderungen und drei umfassenden Teilrevisionen unterzogen:

- Ziel der Steuergesetzrevision vom 23. November 2005 war die Festigung der Standortattraktivität des Kantons Schwyz. Mit gezielten steuerlichen Entlastungen der natürlichen und juristischen Personen sollte die Position des Kantons als erstklassiger Wohn- und Wirtschaftsstandort gefestigt werden. Die neuen Bestimmungen traten am 1. März 2006 und am 1. Januar 2007 in Kraft.
- Die Teilrevision vom 18. März 2009, mit welcher die Steuerattraktivität des Kantons nachhaltig verbessert werden sollte, enthielt vorwiegend steuerliche Entlastungsmassnahmen bei den juristischen Personen. Deren Bestimmungen traten am 1. Januar 2010 und am 1. Januar 2011 in Kraft.
- Die letzte Steuergesetzrevision vom 21. Mai 2014 ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Ihr zentrales Anliegen war die Erzielung von Steuerermehreinnahmen zur Entlastung des Kantonshaushaltes unter gleichzeitiger Wahrung der Steuerattraktivität des Kantons als Wohn- und Unternehmensstandort. Zusätzlich musste das kantonale Steuerrecht an geändertes Bundesrecht angepasst werden. Für die natürlichen Personen brachte die Revision zahlreiche Änderungen. Neben einer Verschärfung der Voraussetzungen zur Pauschalbesteuerung, der Regelung der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen sowie der Einführung oder Änderung verschiedener Abzüge wurde der Vermögenssteuersatz von 0.5 auf 0.6% erhöht und bei der Einkommenssteuer ein eigener Kantonstarif eingeführt. Dieser findet Anwendung auf Einkommen ab Fr. 230 400.-- (Alleinstehende) bzw. Fr. 437 800.-- (Ehepaare). Bei den juristischen Personen wurden wegen der noch nicht absehbaren Ausgestaltung der Unternehmenssteuerreform III (USR III) keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

2.2 Bundesrecht

Zentrales Anliegen einer jeden Teilrevision des Steuergesetzes ist die richtige und rechtzeitige Überführung der bundesrechtlichen Vorgaben ins kantonale Recht. Es ist Aufgabe des kantonalen Gesetzgebers, die im StHG enthaltenen Vorgaben in kantonale Gesetzesbestimmungen umzusetzen bzw. das kantonale Steuergesetz daran anzupassen. Das als Rahmengesetz konzipierte StHG belässt den kantonalen Gesetzgebern je nach Regelungsdichte einer umzusetzenden Norm einen mehr oder weniger grossen Gestaltungsspielraum. Eine eigentliche Autonomie besteht für die Kantone lediglich bei der Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge (Art. 1 Abs. 3 StHG).

Wegen der parallelen Deklaration und Veranlagung der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer kann sich die Anpassung des kantonalen Steuerrechts nicht nur auf das StHG beziehen. Mit einer sachgerechten Angleichung des Steuergesetzes an einzelne Bestimmungen des DBG soll deren gemeinsame Anwendung erleichtert werden.

Seit der letzten Teilrevision des Steuergesetzes haben sowohl das StHG als auch das DBG verschiedene Änderungen erfahren, die auf kantonomer Ebene Anpassungsbedarf schaffen. Die Anzahl dieser technischen Gesetzesanpassungen erfordert eine erneute Teilrevision des Steuergesetzes.

Zurzeit steht Harmonisierungsbedarf mit folgenden StHG-Änderungen bzw. Bundesgesetzen fest:

- Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur vom 21. Juni 2013, AS 2015 651, FABI, Inkrafttreten: 1. Januar 2016;
- Bundesgesetz über eine Neuregelung des Steuererlasses vom 20. Juni 2014 (AS 2015 9), Inkrafttreten: 1. Januar 2016;

- Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) vom 26. September 2014 (AS 2015 779), Inkrafttreten: 1. Januar 2017;
- Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken vom 20. März 2015 (AS 2015 2947), Inkrafttreten: 1. Januar 2018 (Teil DBG), 1. Januar 2016 (Teil StHG).

Das Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur sieht eine bundessteuerliche Begrenzung des Abzuges für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte auf einen Maximalbetrag von Fr. 3000.-- vor. Die Kantone sind in der allfälligen Festlegung eines Maximalbetrages für den Fahrkostenabzug des kantonalen Rechts frei. Die Umsetzung der FABI-Vorlage ist nicht Gegenstand dieser Teilrevision des Steuergesetzes. Sie wird unter der Federführung des Baudepartements in einer eigenen Vorlage (Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 26. November 1987, SRSZ 781.100, GöV) behandelt.

Ebenfalls nicht Gegenstand der vorliegenden Steuergesetzteilrevision bildet die USR III, zu welcher am 5. Juni 2015 die Botschaft des Bundesrates ergangen ist und die sich derzeit in der parlamentarischen Beratung befindet. Sie umfasst zahlreiche steuer- und finanzpolitische Massnahmen, welche die Akzeptanz und Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts im internationalen Verhältnis erhöhen sollen. Mit einer Umsetzung im kantonalen Recht ist frühestens ab dem Jahr 2019 zu rechnen.

2.3 Finanzlage des Kantons

Der Kanton Schwyz ist seit längerem mit einem angespannten Staatshaushalt konfrontiert. Die Staatsrechnung 2014 weist ein strukturelles Defizit von rund 170 Mio. Franken aus (das Ergebnis 2014 von 211 Mio. Franken beinhaltet den einmaligen Betrag von rund 40 Mio. zur Ausfinanzierung der Pensionskasse). Die Nettzahlung an den NFA für das Jahr 2016 wird 181 Mio. Franken betragen, was seit 2008 (48 Mio. Franken) eine Steigerung von 133 Mio. Franken bzw. 377% bedeutet. Mit einer Trendumkehr kann in naher Zukunft kaum gerechnet werden. Zusätzlich zur letzten Teilrevision des Steuergesetzes, der zwischenzeitlichen Erhöhung des Steuerfusses um 25% auf 170% einer Einheit per 1. Januar 2016 (bis zur Inkraftsetzung der Steuergesetzteilrevision) und den bereits in Umsetzung begriffenen Sparmassnahmen sind weitere Massnahmen notwendig, um den Kantonshaushalt mittelfristig auszugleichen. Der Regierungsrat hält weiterhin an der Zielsetzung fest, den Haushalt bis zum Jahr 2018 auszugleichen. Daher wird das Entlastungsprogramm 2014–2017 (EP 14–17) konsequent weitergeführt. Zusätzlich zu den bekannten und den bereits umgesetzten Entlastungsmassnahmen wurde dem Kantonsrat ein weiteres Paket von Ergebnisverbesserungsmassnahmen unterbreitet, die Aufgaben- und Leistungsverzichte sowie Lastenverschiebungen an die Bezirke und Gemeinden beinhalten. Zudem haben sich die finanzstarken Bezirke und Gemeinden bereit erklärt, ihren Beitrag an den innerkantonalen Finanzausgleich im kommenden Jahr um 18 Mio. Franken zu erhöhen. Der kantonale Staatshaushalt wird dadurch jährlich um 11 Mio. Franken entlastet. Diese Entlastungsmassnahme ist befristet und erforderte eine entsprechende Übergangsbestimmung im Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001, SRSZ 154.100, FAG (Kantonsratsbeschluss vom 18. November 2015). Im Gegenzug sollen die aktuellen kantonalen Steuertarife überprüft werden mit dem Ziel, die Kompatibilität mit dem NFA sicherzustellen. Die kantonalen Steuereinnahmen sollen über alle Kategorien von Steuerpflichtigen hinweg die durch den NFA ausgelösten Belastungen decken und darüber hinaus einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der Staatsausgaben und zum Ausgleich des Staatshaushalts leisten. Aus diesen Gründen ist eine weitere Steuergesetzteilrevision durchzuführen, bei welcher der Generierung von Steuermehreinnahmen zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts unter besonderer Berücksichtigung der NFA-Wirkungen im Tarifsysteem oberste Priorität zukommt. Aktuell beträgt die Ressourcenausschöpfungsquote des Kantons Schwyz 10.5% und beläuft sich damit auf weniger als die Hälfte des schweizerischen Durch-

schnitts (25.5%). Werden alle erwähnten Massnahmen wie vom Regierungsrat beantragt umgesetzt, so werden gemäss aktuellem Planungsstand bzw. Kenntnissen der künftigen Entwicklungen die gesetzlichen Bestimmungen zum mittelfristigen Haushaltsausgleich sowie zum Eigenkapital eingehalten werden können.

2.4 Finanzlage der Bezirke und Gemeinden

Die aktuelle Finanzlage der Bezirke und Gemeinden präsentiert sich als stabil. Bis auf zwei Gemeinden (Innerthal und Illgau) weisen alle per Ende 2014 eine solide bis sehr gute Eigenkapitalbasis aus. Auch der kantonale Durchschnitt der relativen Steuerkraft in Franken pro Einwohner ist mit Fr. 1972.-- auf sehr hohem Niveau. Der Kapitaldienstanteil 2014 entspricht einer mittleren Belastung, während der Zinsbelastungsanteil 2014 eine tiefe Belastung aufweist. Zusammenfassend weisen alle Kennzahlen für das Jahr 2014 auf eine solide Finanzbasis bei den Bezirken und Gemeinden hin. Auf Grund dieser Ausgangslage soll im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes der Fokus auf die Überprüfung und Anpassung der kantonalen Steuertarife gelegt werden.

3. Revisionsziele

3.1 Steuerpolitische Anliegen

Aufgrund der dargelegten Finanzprobleme des Kantons rücken steuerpolitische Anliegen in den Mittelpunkt der vorliegenden Steuergesetzrevision. Diese sind Teil der strategischen Zielsetzung des Regierungsrates, welche unter anderem auf einen mittelfristigen Ausgleich des kantonalen Finanzhaushaltes abzielt. Um diesem Ziel einen wichtigen Schritt näherzukommen, sind jährliche Steuermehreinnahmen in der Höhe von 170 Mio. Franken zu generieren. Im Vordergrund stehen dabei tarifliche Massnahmen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer. Bei der Einkommenssteuer, welche die bedeutendste Einnahmenquelle des Kantons darstellt, soll ein Systemwechsel vom bisherigen progressiven Tarif zu einem proportionalen Steuersatz (Flat Rate Tax) vorgenommen werden. Neben den in der vorliegenden Steuergesetzrevision vorgesehenen Massnahmen beantragte der Regierungsrat im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans 2016–2019 als Sofortmassnahme eine Erhöhung des Kantonssteuerfusses auf 170% einer Einheit. Der Kantonsrat ist diesem Antrag gefolgt und hat am 16. Dezember 2015 den Steuerfuss per 1. Januar 2016 auf 170% einer Einheit festgelegt. Dadurch kann der Staatshaushalt im Sinne einer Zwischenlösung voraussichtlich um rund 67 Mio. Franken entlastet und der Schuldenaufbau verlangsamt werden. Sowohl bei der Ausgestaltung der tariflichen Massnahmen als auch bei der Erhöhung des Steuerfusses sind zwei grundlegende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Erstens soll die Steuerattraktivität im interkantonalen Verhältnis so gut wie möglich erhalten werden, so dass die Platzierung des Kantons auf den vorderen Rängen im Belastungsvergleich gewahrt werden kann.
- Zweitens sind die Steuern in allen relevanten Kategorien auf einer Höhe festzulegen, welche neben der Deckung der in den kommenden Jahren steigenden NFA-Last auch eine ausreichende Mittelausstattung des Kantonshaushaltes gewährleistet.

Bei der Umsetzung dieser Revisionsziele bestehen Zielkonflikte. Die steuerlichen Massnahmen, welche zur Erzielung der erheblichen Steuermehreinnahmen unerlässlich sind, führen zu einer etwas weniger günstigen Positionierung im Steuerwettbewerb. Andererseits sehen sich auch die umliegenden Kantone aufgrund ihrer Haushaltslage zunehmend mit der Notwendigkeit von Steuererhöhungen konfrontiert. Ungeachtet dessen kommt der Sanierung des Kantonshaushaltes erste Priorität in der vorliegenden Steuergesetzrevision zu.

3.2 Anpassung an übergeordnetes Recht

Seit der letzten Teilrevision des Steuergesetzes haben sowohl das DBG als auch das StHG Änderungen erfahren, die ins kantonale Recht umgesetzt werden müssen (technische Anpassungen):

- Das Bundesgesetz über eine Neuregelung des Steuererlasses vom 20. Juni 2014 mit der zugehörigen Verordnung über die Behandlung von Gesuchen um Erlass der direkten Bundessteuer vom 12. Juni 2015, SR 642.121, Steuererlassverordnung, ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Neu sind die Kantone für die Behandlung sämtlicher Erlassgesuche betreffend die direkte Bundessteuer zuständig (bisher bis zu einem Betrag von Fr. 25 000.--). Im Hinblick auf eine verfahrensökonomische Vereinheitlichung des Erlassverfahrens betreffend direkte Bundessteuer und kantonale Steuern ist daher eine Ergänzung der kantonalen Steuererlassvorschriften notwendig.
- Im Weiteren werden im Recht der direkten Bundessteuer neu ab 2018 Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken nicht mehr besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000.-- betragen. Die Kantone können die Höhe dieser Freigrenze für ihr eigenes Recht selbst festlegen. Ihnen steht eine Anpassungsfrist bis Ende 2017 zu.
- Weiterer Handlungsbedarf ergibt sich aufgrund des Bundesgesetzes über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) vom 26. September 2014. Davon sind die steuerstrafrechtlichen Bestimmungen zur Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung sowie zu den Sanktionen für Vergehen im Steuergesetz betroffen. Die bundesrechtlichen Änderungen zum Steuerstrafrecht treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Wird das kantonale Steuerrecht bis zu diesem Zeitpunkt nicht angepasst, finden die bundesrechtlichen Bestimmungen direkt Anwendung.

4. Die wichtigsten Änderungen im Überblick

4.1 Einführung eines Proportionaltarifs bei der Einkommenssteuer (Flat Rate Tax)

Aktuell bestehen bei der Einkommenssteuer zwei getrennte Steuertarife – für die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden (§ 36 StG) einerseits und für den Kanton andererseits (§ 36a StG). Letzterer wurde in der Steuergesetzrevision 2015 eingeführt. Er ist bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 230 400.-- (Verheiratete: Fr. 437 800.--) mit dem Steuertarif für Bezirke und Gemeinden identisch. Ab diesem Einkommen kommt beim Kantonstarif eine zusätzliche Tarifstufe von 7% für die weiteren Fr. 155 500.-- hinzu und für steuerbare Einkommen über Fr. 385 900.-- beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5%. Die Einkommenssteuer natürlicher Personen ist die wichtigste Einnahmenquelle des Kantons und zur Erzielung von Steuermehreinnahmen zur Sanierung des Kantonshaushaltes von zentraler Bedeutung. Mit einer Beibehaltung des derzeitigen Tarifsystems und einer Erhöhung des Spitzensteuersatzes wäre der im Hinblick auf die Sanierung des Kantonshaushaltes dringend notwendige Mehrertrag von 170 Mio. Franken nicht nachhaltig erzielbar. So könnten beispielsweise mit einer Erhöhung des Spitzensteuersatzes auf 6% lediglich Steuermehreinnahmen von maximal rund 38 Mio. Franken erzielt werden (Kantonssteuerfuss 145% einer Einheit). Würde diese Schwelle mit einer weiteren Steuertarif- und/oder Steuerfusserhöhung überschritten, wäre ein empfindlicher Verlust der interkantonalen Steuerattraktivität des Kantons Schwyz zu gewärtigen.

Aus diesem Grund ist ein Systemwechsel vom derzeitigen Tarifsystem zu einem proportionalen Steuersatz, welcher für alle Gemeinwesen (Kanton, Bezirke und Gemeinden) gelten soll, geboten. Er ist als steuerliche Sanierungsmassnahme notwendig, da auf diese Weise die fehlenden Steuermehreinnahmen zur Haushaltssanierung aufgebracht werden können. Mit einem proportionalen Steuersatz (Flat Rate Tax) werden alle Einkommen – unabhängig von ihrer Höhe – mit demselben Steuersatz belastet. Der Steuersatz soll auf 5.5% festgelegt werden. Zur Vermeidung einer zu

hohen Belastung der unteren und mittleren Einkommen werden als Korrektiv die Sozialabzüge gemäss § 35 Abs. 1 Bst. a und b StG um Fr. 20 000.-- auf Fr. 26 400.-- (Ehepaare) und um Fr. 10 000.-- auf Fr. 13 200.-- (übrige Steuerpflichtige) erhöht. Die Kombination von Sozialabzügen mit einer Flat Rate Tax bewirkt indirekt eine Progression. Unter Zugrundelegung eines Kantonssteuerfusses von 145% einer Einheit kann mit Steuermehreinnahmen zugunsten des Kantons in der Höhe von rund 97 Mio. Franken gerechnet werden. Die Einführung einer Flat Rate Tax ist mit weiteren Vorteilen verbunden. Die Einkommenssteuer wird massgeblich vereinfacht, da das bisherige Tarifsysteem durch einen für alle Gemeinwesen und alle Einkommen geltenden einheitlichen Steuersatz ersetzt wird und spezielle, die Steuerprogression mildernde Bestimmungen nicht mehr notwendig sind. Auf längere Sicht führt die Flat Rate Tax überdies zu einem Abbau von nicht mehr notwendigen Abzügen. Dies kommt sowohl den Steuerpflichtigen als auch der Arbeit der Steuerbehörden zugute. Zudem werden neben einer vollständigen Entlastung unterster Einkommen die mit einem progressiven Steuertarif verbundenen negativen Arbeitsanreize beseitigt, welche einer Ausdehnung des Erwerbs (z.B. eines bisher nicht erwerbstätigen Ehegatten) entgegenstehen. Schliesslich ist dieses System besser mit der viel diskutierten Individualbesteuerung von Ehegatten vereinbar. Schweizweit kennen derzeit zwei Kantone die Flat Rate Tax bei der Einkommenssteuer (OW seit 1. Januar 2008 und UR seit 1. Januar 2009).

Auch für die Besteuerung von Kapitalleistungen aus der zweiten und dritten Säule wird der bisher progressive Einkommenssteuertarif durch einen Proportionalsatz ersetzt. Der Steuersatz soll auf 2.75% festgelegt werden. Neu werden Sozialabzüge in der Höhe von Fr. 20 000.-- (Ehepaare) bzw. Fr. 10 000.-- (Alleinstehende) gewährt. Der Kanton kann mit Mehreinnahmen von rund 12 Mio. Franken rechnen.

4.2 Flankierende Massnahmen

4.2.1 Personalsteuer

Durch die Einführung einer Personalsteuer soll die in der Vernehmlassung kritisierte vollumfängliche Steuerbefreiung unterster Einkommen bei der Flat Rate Tax vermieden werden. Damit soll dem Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung Nachachtung verschafft werden. Die Personalsteuer soll Fr. 100.-- pro erwachsene steuerpflichtige Person bzw. steuerpflichtiges Ehepaar mit Wohnsitz im Kanton betragen. Die Gesamtsumme der für Kanton, Bezirk und Gemeinde geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern wird angerechnet (vgl. Ziffer 7.2.2.2).

4.2.2 Prüfung und Genehmigung der Steuerfüsse der Bezirke und Gemeinden

Mit dem vorgesehenen Systemwechsel bei der Einkommenssteuer vom derzeitigen Tarifsysteem zu einem proportionalen Steuersatz (Flat Rate Tax), welcher für alle Gemeinwesen (Kanton, Bezirke und Gemeinden) gelten soll, können die Bezirke und Gemeinden ebenfalls mit erheblichen Steuermehreinnahmen rechnen. Dies entspricht jedoch nicht der strategischen Zielsetzung des Regierungsrates, mit der Steuergesetzteilrevision ausschliesslich den kantonalen Finanzhaushalt zu sanieren und mittelfristig zu stabilisieren. Als flankierende Massnahme schlägt der Regierungsrat deshalb vor, dass die Bezirke und Gemeinden die zu erwartenden Mehreinnahmen mit einer entsprechenden Reduktion ihrer Steuerfüsse kompensieren sollen. Nur auf diese Weise ist Gewähr geboten, dass die Steuerpflichtigen nicht übermässig belastet werden. Mit einer Übergangsbestimmung im Gesetz über den Finanzausgleich soll der Regierungsrat den Voranschlag und den Steuerfuss 2017 von Bezirken und Gemeinden, die für das Rechnungsjahr 2016 Leistungen des Finanzausgleichs beansprucht haben, vorgängig der Beschlussfassung durch die Bezirksgemeinde bzw. Gemeindeversammlung prüfen und genehmigen. Dieses Vorgehen hat sich bereits bei der Einführung des aktuellen innerkantonalen Finanzausgleichs bewährt. Einzig für ein Jahr wird mit diesem Vorgehen die Eigenständigkeit des Bezirks- bzw. Gemeinderates bei der Festsetzung des Steuerfusses bei den entsprechenden Bezirken und Gemeinden eingeschränkt.

Die Einführung einer solchen Genehmigungspflicht bedeutet einen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Gemeindeautonomie (Art. 50 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101, BV). Ein solcher Eingriff ist nur unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV zulässig, d.h. er muss durch ein Gesetz im formellen Sinne vorgesehen sein, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Mit dem neuen § 22 Abs. 2 FAG wird eine formell-gesetzliche Grundlage geschaffen. Mit den aus der Einführung der Flat Rate Tax resultierenden Mehreinnahmen soll ausschliesslich der Kantonshaushalt saniert werden. Dass daraus auch bei den Bezirken und Gemeinden Mehreinnahmen resultieren und diese dadurch Kapital äufnen, ist nicht vorgesehen und kann nur durch eine in der Kompetenz der Bezirke und Gemeinden liegende Senkung des Steuerfusses vermieden werden. Nach § 25 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994, SRSZ 153.100, FHG-BG, ist der Steuerfuss so anzusetzen, dass der budgetierte Deckungserfolg der Laufenden Rechnung erreicht werden kann. Im Rahmen seiner Aufsicht über die Organisation und die Verwaltung der Bezirke und Gemeinden sowie über die Erhaltung ihrer Vermögenswerte soll der Regierungsrat mittels einer Genehmigungspflicht die vom Bezirks- bzw. Gemeinderat zuhanden der Bezirksgemeinde bzw. Gemeindeversammlung verabschiedete Budgetvorlage (inkl. Steuerfuss) dahingehend überprüfen können, dass die unbeabsichtigten Auswirkungen der Steuergesetzrevision auf Stufe Bezirke und Gemeinden rechtzeitig korrigiert und die Steuerpflichtigen keine unbegründete Mehrbelastung erfahren. Die Einführung der neuen FAG-Bestimmung ist somit ein Aufsichtsinstrument im Sinne von § 88 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz) vom 29. Oktober 1969, SRSZ 152.100, GOG, und liegt im öffentlichen Interesse. Die neue Regelung ist auch verhältnismässig, da sie auf ein Jahr befristet ist und die Kompetenzen der Bezirks- und Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung über den Voranschlag und den Steuerfuss nicht beschneidet und nur die Ausgleichsgemeinden betrifft.

4.2.3 Nichtsteuerliche Bereiche

Das neue Tarifsysteem erhöht die bisherigen Sozialabzüge und ermässigt die steuerbaren Einkommen in einem Ausmass, dass sich die Frage stellt, ob in nichtsteuerlichen Bereichen, die auf Steuerdaten abstellen, Korrekturmassnahmen zu ergreifen sind. Wo der Anspruch auf staatliche Leistungen vom Einkommen abhängt, wird jedoch nicht auf das steuerbare Einkommen gemäss kantonalem Steuerrecht, sondern auf das Reineinkommen gemäss direkter Bundessteuer oder das Bruttoerwerbseinkommen abgestellt, so bei der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007, SRSZ 361.100, § 7 Abs. 1, bzw. Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 4. Dezember 2012, SRSZ 361.111, § 5 Abs. 1) und bei den Stipendien (Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 30. April 2003, SRSZ 661.111, §§ 6-10). Die Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen zur AHV richtet sich nach Bundesrecht (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV vom 28. März 2007, SRSZ 362.200, § 3). Handlungsbedarf besteht jedoch im Bereich der Feuerwehr-Ersatzabgabe. Diese wird für ersatzabgabepflichtige Personen nach dem kantonal steuerbaren Einkommen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung bemessen (§ 39 Abs. 1 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012, SRSZ 530.110, FSG, bzw. § 25 Abs. 2 der Feuerschutzverordnung vom 26. März 2013, SRSZ 530.111, FSV). Für die Satzfestlegung ist der Bezirks- bzw. Gemeinderat zuständig (§ 42 Abs. 3 FSG). Dieser wird deshalb die Ersatzabgabetarife zu überprüfen und für Steuerveranlagungen ab der Steuerperiode 2017 zu überarbeiten haben. Im Jahr 2017 wird die Ersatzabgabe allerdings noch durchgehend nach bisherigem Recht bemessen. Erste Steuerveranlagungen nach neuem Recht werden erst ab dem Jahr 2018 zu berücksichtigen sein. Den Bezirken und Gemeinden steht damit genügend Zeit zur Anpassung ihrer Tarife zur Verfügung. Für den kantonalen Gesetzgeber ergibt sich aus dem Übergang zum neuen Tarifsysteem bei der Einkommenssteuer kein Korrekturbedarf im nichtsteuerlichen Bereich.

4.3 Einführung eines Kantonstarifs bei der Vermögenssteuer

Mit der Steuergesetzrevision 2015 wurde der Vermögenssteuersatz von 0.5‰ auf 0.6‰ erhöht. Dieser gilt gleichermassen für alle kantonalen Gemeinwesen. Als Sanierungsbeitrag an den Staatshaushalt soll bei der Vermögenssteuer ein eigener Kantonssteuertarif eingeführt werden, bei dem gemäss Vernehmlassungsvorlage der Satz für die ersten Fr. 500 000.-- des steuerbaren Vermögens 0.6‰ und für den darüber liegenden Teil 1.2‰ beträgt. Für die Bezirke und Gemeinden bleibt der Vermögenssteuersatz unverändert bei 0.6‰. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer haben darauf hingewiesen, dass durch diese Regelung in Verbindung mit der veranlagungsbedingte Faktorenaddition Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren benachteiligt würden. Zur Vermeidung einer „Heiratsstrafe“ wird für Verheiratete daher neu eine separate Schwelle von 1 Mio. Franken vorgesehen, ab welcher der höhere Steuersatz zur Anwendung gelangt. Zur Vermeidung von dadurch entstehenden Mindereinnahmen wird der höhere Vermögenssteuersatz für Alleinstehende und Ehepaare neu auf 1.25‰ festgelegt. Durch diese Massnahmen kann mit Steuermehreinnahmen zugunsten des Kantonshaushaltes im Umfang von knapp 51 Mio. Franken (Kantonssteuerfuss 145% einer Einheit) gerechnet werden.

4.4 Änderung des Besitzesdauerrabatts bei der Grundstückgewinnsteuer

Gemäss § 120 Abs. 3 StG ermässigt sich die nach dem Tarif von § 120 Abs. 1 StG berechnete Grundstückgewinnsteuer bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von 5 Jahren um 10%, danach bei jedem zusätzlichen Jahr um weitere 3% bis hin zu einer maximalen Ermässigung von 70% bei einer Besitzesdauer von 25 Jahren. Mit dem Besitzesdauerrabatt soll einerseits der Geldentwertung Rechnung getragen und andererseits spekulativen Handänderungen entgegengewirkt werden. Zur Erzielung von Mehreinnahmen soll der Besitzesdauerrabatt wie folgt reduziert werden: Bei einer Besitzesdauer von 5 Jahren beträgt die Ermässigung neu 5%. Mit jedem weiteren Jahr erhöht sich die Reduktion lediglich noch um 2.5% bis maximal 55% (25 Jahre). Der Mehrertrag für den Kanton berechnet sich auf rund 10.7 Mio. Franken.

4.5 Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Das Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken vom 20. März 2015 verfolgt das Ziel, die an den Bundesrat überwiesene Motion 09.3343 von Ständerat Alex Kuprecht (SZ) umzusetzen. Die Motion verlangte, dass Vereine, die ihre Erträge und Vermögensmittel ausschliesslich für ideelle Zwecke – namentlich für die Jugend- und Nachwuchsförderung – verwenden, ganz oder bis zu einem bestimmten Betrag von den direkten Steuern zu befreien seien. Das Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken geht inhaltlich darüber hinaus. Nicht nur Vereine, sondern sämtliche juristischen Personen unterliegen dem neuen Steuerbefreiungstatbestand. Danach werden Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000.-- betragen (direkte Bundessteuer; Art. 66a DBG) bzw. einen nach kantonalem Recht bestimmten Betrag nicht übersteigen (direkte Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 26a StHG) und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Die Kantone haben ihr Recht innert zwei Jahren nach dem Inkrafttreten (1. Januar 2016) der neuen Bundesbestimmung anzupassen, andernfalls die harmonisierungsrechtliche Vorschrift von Art. 26a StHG in Verbindung mit dem Höchstbetrag nach DBG (Fr. 20 000.--) direkt zur Anwendung gelangt. Die bundesrechtlichen Vorgaben erfordern eine Anpassung von § 71 StG, welcher die Gewinnsteuerberechnung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zum Gegenstand hat. Die Minimalsteuer (bzw. Kapitalsteuer; insb. § 82 StG) bedarf keiner Anpassung, da diese von der bundesrechtlichen Harmonisierungsvorlage nicht betroffen ist.

4.6 Anpassung an die Steuererlassvorschriften des Bundes

Das neue Steuererlassgesetz vom 20. Juni 2014 enthält neben redaktionellen Änderungen, welche ausschliesslich das Bundesrecht betreffen, zahlreiche Bestimmungen zum Steuererlass, einige wenige zum neuen Rechnungslegungsrecht und zum Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005, SR 173.110, BGG. Zentral ist, dass die Kantone neu die Kompetenz zur Beurteilung sämtlicher Erlassgesuche betreffend die direkte Bundessteuer erhalten (bisher lediglich bis zu einem Betrag von Fr. 25 000.--). Damit einher geht die Aufhebung der Eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer (EEK). Das Steuererlassgesetz ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten, gleichzeitig mit der revidierten Steuererlassverordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) vom 12. Juni 2015. Diese umschreibt die Voraussetzungen für den Steuererlass, die Gründe für dessen Ablehnung sowie das Erlassverfahren näher.

Das kantonale Steuergesetz enthält lediglich zwei Bestimmungen zum Steuererlass (§§ 125 Abs. 2 und 194 StG). Daneben finden sich in der Steuerbezugsverordnung vom 19. Dezember 2000, SRSZ 172.212, drei erlassrelevante Vorschriften (§§ 27a, 27b und 27c) und in der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. Dezember 1994, SRSZ 171.111, VVDBG, deren zwei (§ 5 Ziffern 7 und 8 VVDBG). Die Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001, SRSZ 172.211, VVStG, enthält keinerlei Erlassvorschriften. Im kantonalen Recht bildet § 194 StG die grundlegende Bestimmung zum Steuererlass. Das Steuererlassgesetz des Bundes hat die im DBG enthaltene Parallelbestimmung von Art. 167 DBG um sieben erlassrelevante Artikel ergänzt (betreffend Ablehnungsgründe, Erlassbehörde, Inhalt des Erlassgesuchs, Verfahrensrechte und -pflichten der gesuchstellenden Person, Untersuchungsmittel der Erlassbehörde, Ausführungsbestimmungen, Rechtsmittelverfahren). Obwohl diese Bestimmungen den Kantonen harmonisierungsrechtlich nicht vorgeschrieben sind, empfiehlt sich gleichwohl, das kantonale Recht entsprechend zu ergänzen bzw. anzupassen. Einerseits erhalten dadurch für den Erlass von kantonalen Steuern wichtige, bisher in der Erlasspraxis angewandte Grundsätze eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage (z.B. Nichteintreten auf ein Erlassgesuch nach Zustellung eines Zahlungsbefehls oder bei Mitwirkungsverweigerung). Andererseits empfiehlt sich aus verfahrensökonomischen Gründen eine Angleichung des kantonalen Erlassrechts an dasjenige des Bundes, da die Kantone neu über sämtliche Erlassgesuche betreffend die direkte Bundessteuer befinden. Letzteres erforderte auch eine Anpassung der VVDBG, welche per 1. Januar 2016 vorgenommen wurde. Die revidierte Steuererlassverordnung des Bundes soll wie bisher weiterhin beim Erlass von kantonalen Steuern analog angewandt werden. Weiterer (harmonisierungsrechtlich vorgeschriebener) Anpassungsbedarf des StG in überwiegend redaktioneller Hinsicht ergibt sich aufgrund der im Steuererlassgesetz des Bundes enthaltenen – dort an sich themenfremden – Bestimmungen zum neuen Rechnungslegungsrecht.

4.7 Anpassung an die Allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches

Am 1. Januar 2017 tritt das am 26. September 2014 vom Parlament verabschiedete Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0, StGB, in Kraft. Soweit die geänderten StHG-Bestimmungen inhaltlicher und nicht bloss redaktioneller Natur sind, müssen diese somit im StG umgesetzt werden. Die revidierten StHG-Bestimmungen betreffen zum einen die Strafdrohungen der Steuervergehen (Stichwort: Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe durch die Geldstrafe) und zum andern die Verjährung der Steuerstraftaten.

Was zunächst die Einführung der nach dem Tagessatzsystem berechneten Geldstrafen bei den Steuervergehen (Steuerbetrug gemäss § 226 StG und Veruntreuung von Quellensteuern gemäss § 227 StG) betrifft, so wurde dies kantonal bereits mit der Steuergesetzrevision 2005 nachvollzogen. Allerdings hat der Bundesgesetzgeber den revidierten Allgemeinen Teil des StGB in einer aussergewöhnlichen „Revision der Revision“ noch vor dessen Inkrafttreten und nach der bei uns durchgeführten Steuergesetzrevision 2005 wieder überarbeitet und Art. 42 Abs. 4 StGB dahinge-

hend abgeändert, dass nunmehr eine bedingte Strafe mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden kann. Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung beträgt der Höchstbetrag, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, Fr. 10 000.--. Im Sinne einer Klarstellung wird nun im revidierten Art. 59 Abs. 1 StHG auf diese ohnehin bestehende gesetzliche Möglichkeit hingewiesen. Hinsichtlich der Verfolgungsverjährung hält das revidierte StHG nun fest, dass diese wie im gesamten übrigen Strafrecht weder ruhen noch unterbrochen werden kann. Ferner tritt die Verfolgungsverjährung nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzlicher Entscheid ergangen ist. Die Vollstreckungsverjährung wird im revidierten StHG hingegen nicht neu geregelt. Demzufolge gelten die seit 1. Januar 2007 in Kraft stehenden revidierten StGB-Bestimmungen, welche dem kantonalen Recht (§ 209 Abs. 3 StG) vorgehen. Danach sind die kantonalen Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährungsfrist aufgehoben, während jene über das Ruhen der Vollstreckungsverjährung weiterhin ihre Gültigkeit behalten (Art. 333 Abs. 6 Bst. f StGB). Die Regelung der steuerstrafrechtlichen Vollstreckungsverjährung im StG gibt somit nicht die aktuelle Gesetzeslage wieder.

5. Belastungsvergleich

5.1 Bei der Einkommenssteuer belegt der Kanton Schwyz im schweizweiten Gesamtindex der Einkommenssteuerbelastung nach dem Kanton Zug den zweiten Rang (vgl. Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2015, Referenzjahre 2013/2014, S. 4). Mit der Steuergesetzrevision 2015 wurde ein eigener Kantonstarif mit einer zusätzlichen Tarifestufe von 7% und einem erhöhten Gesamtsteuersatz von 5% eingeführt. Die Steuerattraktivität des Kantons Schwyz konnte gleichwohl weitestgehend gewahrt werden. Der in der vorliegenden Steuergesetzrevision vorgesehene Wechsel vom progressiven Tarif zu einem proportionalen Steuersatz hat zur Folge, dass der Kanton Schwyz bei den hohen bis höchsten Einkommen in den steuergünstigsten Gemeinden (Wollerau, Feusisberg) nach wie vor Spitzenränge belegt und teilweise noch vor der im Kanton Zug steuergünstigsten Gemeinde Baar liegt. Auch die übrigen Ausserschwyz Gemeinden sowie Küsnacht belegen im schweizweiten Vergleich vordere Ränge, während sich die übrigen Schwyzer Gemeinden im oberen Mittelfeld bewegen.

Je nach Einkommensstufe und Wohnsitzgemeinde beträgt die Belastung neu (Annahme Kantonssteuerfuss 145%; Steuerbelastung in Gemeinden/Bezirken bleibt auf Niveau 2015; ohne Berücksichtigung der neuen Personalsteuer):

Bruttoeinkommen In Fr. 1000.--	Gesamtbelastung in Prozent (Bandbreite zwischen günstigster und teuerster Wohnsitzgemeinde)		
	Alleinstehende	Verheiratete ohne Kinder	Verheiratete mit 2 Kindern
30 000	2.77-4.65	-	-
40 000	4.15-6.97	0.52-0.87	-
60 000	5.54-9.30	3.46-5.81	0.35-0.58
80 000	6.75-11.33	4.67-7.85	2.34-3.92
100 000	7.27-12.20	5.61-9.41	3.32-5.58
125 000	7.97-13.39	6.48-10.88	4.65-7.81

150 000	8.31-13.95	7.06-11.85	5.68-9.53
200 000	8.82-14.82	7.89-13.25	6.75-11.33
300 000	9.27-15.57	8.65-14.53	7.89-13.25
500 000	9.63-16.18	9.26-15.55	8.85-14.85
1 000 000	9.97-16.74	9.78-16.42	9.55-16.04

Die Steuereintrittsschwelle für Alleinstehende liegt bei einem Bruttoeinkommen von Fr. 18 800.--, für Verheiratete ohne Kinder bei Fr. 37 400.--, bei Verheirateten mit zwei Kindern bei Fr. 58 000.-- und bei verheirateten Rentnern bei Fr. 32 900.--.

5.2 Mit der Neuregelung der Besteuerung von Kapitaleistungen (Proportionalatz 2.75% und Einführung von Sozialabzügen in der Höhe von Fr. 10 000.-- für Alleinstehende bzw. Fr. 20 000.-- für Verheiratete) kann der Kanton Schwyz im interkantonalen Belastungsvergleich (Hauptorte) seine vorteilhafte Positionierung in den vordersten Rängen (Verheiratete) bzw. im Mittelfeld (Alleinstehende) bei tiefen Kapitaleistungen (bis Fr. 20 000.--) halten. Demgegenüber erfahren mittlere (bis Fr. 100 000.--) und hohe Kapitaleistungen (bis 1 Mio. Franken) eine Mehrbelastung im interkantonalen Vergleich.

5.3 Per 1. Januar 2015 wurde der Vermögenssteuersatz von 0.5‰ auf 0.6‰ erhöht. Für das Jahr 2015 belegt der Kanton Schwyz im schweizweiten Vergleich der Vermögenssteuerbelastung den zweiten Rang hinter dem Kanton Nidwalden. Die Gemeinde Wollerau liegt mit einer Steuerbelastung von 0.13% als schweizweit zweitgünstigste Gemeinde unmittelbar hinter der Gemeinde Hergiswil (NW) mit einer Steuerbelastung von 0.11% (konfessionslose Alleinstehende ohne Kinder; vgl. P. Hinny, Steuerrecht 2016, Zürich 2016, S. 2108 f.). Durch die Einführung eines separaten Kantonssteuersatzes in der Höhe von 1.25‰ ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 500 000.-- (Alleinstehende) bzw. 1 Mio. Franken (Ehepaare) werden alle Gemeinden des Kantons Schwyz (ausser Wollerau) im Belastungsvergleich mit der steuergünstigsten Zuger Gemeinde (Baar) an Vorsprung verlieren, diesen aber bei den hohen bis höchsten steuerbaren Vermögen (Fr. 500 000.-- bis 10 Mio. Franken) halten können. Im Belastungsvergleich mit der Nidwaldner Gemeinde Hergiswil sind bis zu einem steuerbaren Vermögen von Fr. 750 000.-- lediglich die Höfner Gemeinden besser positioniert (Verheiratete ohne Kinder).

5.4 Bei der Grundstückgewinnsteuer befindet sich der Kanton Schwyz in einem Belastungsvergleich mit den umliegenden Kantonen im Mittelfeld. Auch mit einer Reduktion des Besitzesdauerrabattes kann er seine bisherige Position im interkantonalen Vergleich im Wesentlichen wahren.

5.5 Die Positionierung des Kantons Schwyz im interkantonalen Belastungsvergleich hängt auch entscheidend von den Entwicklungen in den umliegenden steuergünstigen Kantonen ab. Wie der Kanton Schwyz sind auch diese mittlerweile mit defizitären Haushalten konfrontiert und ziehen Steuererhöhungen in Erwägung. Auch im Kanton Zug, in steuerlicher Hinsicht direkter Vergleichskanton, wird aufgrund des für das Jahr 2016 budgetierten Defizits von 26.3 Mio. Franken (operatives Defizit: 176.3 Mio. Franken, Auflösung von NFA Reserven: 150 Mio. Franken) über Steuererhöhungen nachgedacht.

6. Steuerertrag und NFA-Abschöpfung

Die Beiträge des Kantons Schwyz an den NFA stellen eine besondere Belastung des Kantons Haushaltes dar. Sie sind in den letzten Jahren stark gestiegen und bilden den Hauptgrund für das strukturelle Defizit. Die Nettzahlung für das Jahr 2016 wird 181 Mio. Franken betragen. Die Behebung oder zumindest eine Verbesserung der NFA-Problematik stellt auf dem Weg zu einem ausgeglichenen Haushalt und auch für die Zeit danach eine besondere Herausforderung dar. Da die Möglichkeit einer direkten Einflussnahme der einzelnen Kantone auf den im Bundesrecht verankerten NFA sehr gering ist, bieten sich für eine Problemlösung nur kantonale Massnahmen an, insbesondere im Bereich des Steuerrechts. Ziel ist, dass nach Deckung der NFA-Ausgaben dem Kanton noch genügend Steuereinnahmen zur Finanzierung eines nachweislich schlanken staatlichen Angebots und zur Erfüllung seiner übrigen gesetzmässigen Aufgaben zur Verfügung stehen. Dazu hat das Finanzdepartement ein Expertengutachten erarbeiten lassen, um insbesondere die bestehenden Tarife des Steuergesetzes im Hinblick auf deren Deckung der NFA-Beitragslast zu überprüfen. Dieses kommt zum Schluss, dass der Kanton Schwyz bei der Einkommenssteuer mehr an Steuereinnahmen gewinnt, als er an Zahlungen in den NFA verliert. Auch bei der Vermögenssteuer resultiert noch eine positive Marge. Demgegenüber zeigt das Gutachten bei den juristischen Personen, dass die steuerliche Abschöpfung des Kantons unter der Abschöpfung durch den NFA liegt (negative Marge). Durch die Einführung eines proportionalen Steuersatzes von 5.5% bei der Einkommenssteuer und eines separaten Kantonssteuersatzes bei der Vermögenssteuer von 1.25% (ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 500 000.-- bzw. 1 Mio. Franken) in der vorliegenden Steuergesetzrevision wird sich die bestehende Marge bei diesen Steuern aufgrund einer Zunahme der steuerlichen Abschöpfung erhöhen. Bei den juristischen Personen sollen indessen wegen der bevorstehenden, inhaltlich noch nicht feststehenden USR III keine steuerpolitischen Änderungen vorgenommen werden. Als kurzfristige Sofortmassnahme wird die vom Regierungsrat beantragte und vom Kantonsrat beschlossene Erhöhung des Kantonssteuerfusses per 1. Januar 2016 auf 170% einer Einheit zur Verbesserung der steuerlichen Ausschöpfung beitragen und somit sicherstellen, dass keine oder lediglich noch eine geringe negative Marge im Bereich der Unternehmensbesteuerung im Kanton Schwyz besteht.

7. Vernehmlassungsverfahren

7.1 Ergebnisse der Vernehmlassung

7.1.1 Zwei Vernehmlassungsvarianten

Am 9. November 2015 hat der Regierungsrat zwei Vorlagenvarianten zur Steuergesetzrevision in die Vernehmlassung geschickt. Die Variante „Flat Rate Tax“ umfasste eine Teilrevision des Steuergesetzes und des Gesetzes über den Finanzausgleich. Die Variante „Tarifkurve und NFA-Beteiligung“ beinhaltete neben einer Steuergesetzteilrevision den Erlass eines Gesetzes über die Finanzierung des NFA-Beitrags. Beide Varianten verfolgten das Ziel, einen wesentlichen Beitrag an die Sanierung des Kantonshaushaltes unter bestmöglicher Wahrung der Steuerattraktivität zu leisten. Sie sahen in erster Linie tarifliche Änderungen bei der Besteuerung natürlicher Personen vor, unterschieden sich jedoch in steuerpolitischer und gesetzgeberischer Hinsicht.

Mit der Flat Rate Tax soll bei der Einkommensbesteuerung ein Systemwechsel zu einem für Kanton, Bezirke und Gemeinden einheitlichen, proportionalen Einkommenssteuersatz von 5.5% vorgenommen werden. Zur Abfederung der Mehrbelastung ist eine Erhöhung der Sozialabzüge vorgesehen (vgl. Ziffer 4.1). Sie führt in Verbindung mit den übrigen steuerpolitischen Änderungen

(Vermögenssteuer, Grundstückgewinnsteuer) zu Mehreinnahmen für den Kanton von insgesamt 171 Mio. Franken (vgl. Ziffer 8.2).

Die Variante Tarifkurve und NFA-Beteiligung entsprach bezüglich der Änderungen bei der Vermögens- und Grundstückgewinnsteuer und der Anpassungen an Bundesrecht der Variante Flat Rate Tax. Im Unterschied zu dieser baute sie bei der Einkommensbesteuerung jedoch auf dem bisherigen Tarifsysteem für natürliche Personen auf. Vorgesehen wurde eine Erhöhung des Kantonstarifs bei der Einkommenssteuer ab einem Einkommen von Fr. 47 000.-- (Alleinstehende; Ehepaare Fr. 89 300.--) mit einem Steuersatz von 5.8% (heute 5%) ab einem Einkommen von Fr. 366 500.-- (Alleinstehende; Ehepaare Fr. 696 400.--). Im Weiteren sollte zur Entlastung des Kantonshaushaltes neu ein Drittel der vom Kanton zu tragenden NFA-Last auf die Bezirke und Gemeinden verteilt werden. Diese Umverteilung sollte in einem separat zu erlassenden Gesetz über die Finanzierung des NFA-Beitrags geregelt werden. Bei einer Umsetzung dieser Variante wäre mit Steuermehreinnahmen von rund 94 Mio. Franken und Minderausgaben beim NFA von rund 67 Mio. Franken zugunsten des Kantons zu rechnen gewesen (Total 161 Mio. Franken).

7.1.2 Teilnahme und allgemeine Beurteilung

Im Rahmen der Vernehmlassung sind insgesamt 67 Stellungnahmen eingereicht worden. Beteiligt haben sich neben den im Kantonsrat vertretenen Parteien (CVP, FDP, SVP, SP, GLP und Grüne) auch die BDP, EVP und JCVP, 11 Verbände, fünf Bezirke, 26 Gemeinden, die Evangelisch-reformierte Kantonalkirche Schwyz sowie mehrere Kirchgemeinden. Ferner sind zwei Einzelvernehmlassungen eingegangen.

Im Allgemeinen wurde die Sanierung des Kantonshaushaltes als grundsätzliche Zielrichtung der Vorlage von den Vernehmlassungsteilnehmern unterstützt, jedoch gingen deren Meinungen über die konkrete Umsetzung auseinander. Insgesamt überwog die Zustimmung zur Variante Flat Rate Tax gegenüber derjenigen zur Variante Tarifkurve und NFA-Beteiligung, wobei bei beiden Varianten diverse Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt wurden. Insgesamt 14 Vernehmlassungsteilnehmer lehnten beide Varianten ab. Nach Vernehmlassungsgruppen gegliedert präsentiert sich folgendes Bild:

<i>Vernehmlassungsteilnehmer nach Gruppen</i>	<i>Flat Rate Tax Zustimmung</i>	<i>Tarifkurve und NFA- Beteiligung Zustimmung</i>	<i>Ablehnung beider Varianten</i>
Bezirke	4	0	1
Gemeinden	16	3	7
Parteien	2 (FDP, SVP)	3 (CVP, SP, EVP)	4 (JCVP, BDP, Grüne, glp)
Verbände	4	5	1
Kirchen	0	6	1
Einzelpersonen	1	1	0
<i>Total</i>	<i>27</i>	<i>18</i>	<i>14</i>

Die Anpassungen bei der Vermögenssteuer (Einführung eines separaten Kantonstarifs von 1.2% ab Fr. 500 000.--) sind vorwiegend bei Parteien (CVP, FDP, SP, SVP, EVP, glp) und Verbänden auf Ablehnung oder Kritik gestossen, wobei die einzelnen Voten im Hinblick auf die Vermögensbelastung teilweise entgegengesetzt sind. Bei den übrigen Vernehmlassungsteilnehmern fanden die vorgesehenen Änderungen bei der Vermögenssteuer indessen überwiegend Zustimmung. Die Reduktion des Besitzesdauerrabatts bei der Grundstückgewinnsteuer wurde insbesondere von den Verbänden abgelehnt, ansonsten weitgehend befürwortet.

Weitestgehend unbestritten geblieben ist die Umsetzung von Bundesrecht (Steuererlass, Steuerstrafrecht und Steuerbefreiung juristischer Personen mit ideellen Zwecken).

7.1.3 Schwerpunkte der Stellungnahmen

7.1.3.1 Grundsatzentscheid Vernehmlassungsvariante

Das Vernehmlassungsverfahren hat ergeben, dass sich eine Mehrheit (27) für die Umsetzung der Variante Flat Rate Tax ausgesprochen hat. Demgegenüber bevorzugten 18 Vernehmlassungsteilnehmer die Variante Tarifkurve und NFA-Beteiligung (vgl. vorstehende Tabelle). Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer, welche die Einführung der Flat Rate Tax befürworteten, haben diverse Änderungs- und Ergänzungsanträge sowie allgemeine rechtliche Fragen in Bezug auf deren Umsetzung gestellt. Die wichtigsten werden nachfolgend aufgeführt.

7.1.3.2 Verfassungsmässigkeit

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer stellen sich auf den Standpunkt, dass eine Einkommensbesteuerung nach dem System einer Flat Rate Tax (proportionale Besteuerung) nicht mit dem Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss Art. 127 Abs. 2 BV vereinbar sei. Dies gelte einerseits für das Besteuerungssystem der Flat Rate Tax als solches als auch für deren konkrete Ausgestaltung in der Vernehmlassungsvorlage, unter anderem im Hinblick auf die daraus resultierenden Belastungsverhältnisse (vgl. nachfolgende Ziffer).

7.1.3.3 Belastungsverhältnisse

Im Zentrum der Kritik an der Flat Rate Tax steht das Ausmass der Mehrbelastung des sogenannten Mittelstandes. Im Weiteren wird beanstandet, dass Steuerpflichtige mit hohen bis sehr hohen Einkommen zu gering belastet würden. Eine Minderheit der Vernehmlassungsteilnehmer bringt vor, dass die vollständige Steuerbefreiung der untersten Einkommen nicht mit dem Grundsatz, wonach jede Person nach ihren Kräften an die Tragung der Staatslast beizutragen habe, vereinbar sei. Nur sehr wenige Vernehmlassungsteilnehmer machen Vorschläge, wie die ihrer Ansicht nach unangemessenen Belastungsverhältnisse zu korrigieren seien. Neben einer Anpassung der Sozialabzüge wird auch die Einführung einer sogenannten Kopfsteuer angeregt, um die vollständige Steuerbefreiung bestimmter Steuerpflichtiger zu vermeiden (vgl. Ziffer 7.2.2.2 Personalsteuer). Auf Kritik gestossen ist auch die Aufhebung des Zweiverdienerabzuges gemäss § 33 Abs. 2 StG.

7.1.3.4 Besteuerung von Kapitalleistungen und Liquidationsgewinnen

Die Einführung der Flat Rate Tax macht wegen des Wegfalls der Tarifprogression bei der Einkommenssteuer eine Anpassung der Bestimmungen zur Besteuerung von Kapitalabfindungen, Kapitalleistungen und von Liquidationsgewinnen (§ 37, 38 und 39b StG) notwendig, was in der Vernehmlassung als solches nicht beanstandet wurde. Knapp ein Drittel der Vernehmlassungsteilnehmer lehnt indessen die neuen Belastungsverhältnisse (Mehrbelastung tiefer und mittlerer und Minderbelastung hoher Kapitalleistungen) ab. Zudem wird vorgebracht, dass die Streichung von § 37 StG und die Änderungen von § 38 StG nicht mit dem Steuerharmonisierungsgesetz vereinbar seien.

7.1.3.5 Gemeindeautonomie

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer (zwei Bezirke, fünf Gemeinden und die SVP) vertreten die Auffassung, dass § 22 Abs. 2 FAG die Bezirks- und Gemeindeautonomie verletze. Diese Bestim-

mung sieht vor, dass Gemeinden und Bezirke, die für das Rechnungsjahr 2016 eine Zusicherung für Leistungen des Finanzausgleichs eingeholt haben, ihren Voranschlag mit Steuerfuss für das Jahr 2017 vor der Verabschiedung an die Gemeindeversammlung bzw. Bezirksgemeinde dem Regierungsrat zur Prüfung und Genehmigung einreichen.

7.1.3.6 Vermögenssteuer

Die Änderungen bei der Vermögenssteuer (Einführung eines separaten Kantonstarifs mit einem Steuersatz von 1.2% ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 500 000.--) werden von einigen Gemeinden, zahlreichen Parteien und mehreren Verbänden mit unterschiedlichen Argumenten abgelehnt. Kritisiert werden die Einführung eines separaten Kantonstarifs und die resultierenden Belastungsverhältnisse. Gefordert wird insbesondere die Behebung der durch die neue Regelung eintretenden Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren (Heiratsstrafe).

7.1.3.7 Grundstückgewinnsteuer

Insbesondere von Seiten der Verbände wird die Reduktion des Besitzesdauerrabatts bei der Grundstückgewinnsteuer abgelehnt, unter anderem wegen der Benachteiligung von Hauseigentümern und Generalunternehmern. Vorgeschlagen werden nebst Belastungsveränderungen (z.B. durch die Einführung von Stufen über die gesetzlich maximale Besitzesdauer von 25 Jahren beim Besitzesdauerrabatt hinaus) auch die Übernahme des sogenannten „Zuger Modells“, wonach der steuerlich massgebliche Grundstückgewinn im Verhältnis des Veräusserungsgewinns zur vorgenommenen Investition auf dem Grundstück (Kosten Überbauung) zu bemessen sei.

7.1.3.8 Weitere Vorbringen

Die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer beinhalten auch diverse Vorbringen, welche über die in der Vorlage enthaltenen Revisionsvorschläge hinausgehen. Die wichtigsten sind:

- Weitere Reduktion der Dividendenentlastung unter 50%;
- Anpassungen bei der Besteuerung juristischer Personen (Steuersatzerhöhung, Rückgängigmachung der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer);
- Wiedereinführung der Handänderungssteuer;
- Einführung des dualistischen Systems bei der Grundstückgewinnsteuer.

7.2 Beurteilung der Vernehmlassungsergebnisse

7.2.1 Grundsatzentscheid Vorlagenvariante

Der Regierungsrat spricht sich für die Variante Flat Rate Tax aus und lehnt die Alternativvariante Tarifkurve und NFA-Beteiligung ab. Das Besteuerungsmodell Flat Rate Tax zeichnet sich durch verschiedene Vorteile aus. Es führt zu nachhaltigeren und im Vergleich zur Alternativvariante höheren Mehreinnahmen, beseitigt negative Arbeitsanreize (zusätzliches Einkommen bleibt ohne Auswirkung auf die Progression), vereinfacht das Steuersystem (z.B. keine Umrechnung bei unterjähriger Steuerpflicht und kein Splittingtarif mehr erforderlich) und ist kompatibel mit einer allfälligen Einführung der Individualbesteuerung der Ehegatten. Zudem werden unterste Einkommen entlastet. Im Weiteren ist die Flat Rate Tax auch deshalb zukunftsfähiger, weil sie für den Erhalt der kantonalen Steuerattraktivität künftig mehr Handlungsspielraum in Bezug auf eine bessere Steuerung mit dem Instrument des Steuerfusses aufweist. Die Variante Tarifkurve und NFA-Beteiligung ist im Vergleich zur Variante Flat Rate Tax weniger steuerergiebig bzw. bedingt aufgrund der NFA-Mitbeteiligung in jedem Fall, dass der Steuerfuss gerade in den steuerstarken Gemeinden (v.a. Höfe) zusätzlich angehoben werden müsste. Die Variante Tarifkurve und NFA-

Beteiligung enthält aus heutiger Sicht ein hohes Risiko, dass bei einer weiteren Erhöhung der Belastung der höchsten Einkommen und Vermögen (z.B. durch weitere Erhöhung des Kantonssteuerfusses) in den steuerstarken Gemeinden mit Wegzügen einkommensstarker und vermögengereicher Steuerpflichtiger gerechnet werden muss. Dies würde sich längerfristig möglicherweise auch in einer tieferen NFA-Beitragslast auswirken, allerdings würden dem Kanton und den entsprechenden Gemeinden deutlich mehr Mittel entzogen. Der Regierungsrat sieht sich in seiner Wahl des Besteuerungsmodells durch das Vernehmlassungsergebnis bestätigt. Eine solide Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer zieht die Einführung einer Flat Rate Tax einer Anpassung des bisherigen Tarifsystems (Variante Tarifkurve und NFA-Beteiligung) vor. Der Regierungsrat trägt den – auch von Befürwortern – geäußerten Änderungs- und Ergänzungsanträgen bezüglich der Flat Rate Tax im Sinne der nachfolgenden Ausführungen Rechnung.

7.2.2 Verfassungsmässigkeit

Der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist in Art. 127 Abs. 2 BV und § 77 Abs. 2 KV verankert. Danach ist bei der Ausgestaltung der Steuern, soweit es die Art der Steuer zulässt, der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten. Dieser Grundsatz besagt, dass Steuerpflichtige mit gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gleich (horizontale Steuergerechtigkeit), solche mit höherer Leistungsfähigkeit stärker und solche mit niedriger Leistungsfähigkeit schwächer zu besteuern sind (vertikale Steuergerechtigkeit). Wichtigster Indikator für die Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist das Einkommen. Mit Bezug auf die vertikale Steuergerechtigkeit führt das Bundesgericht aus: „Aus dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geht (...) nicht direkt hervor, um wie viel die Steuer zunehmen muss, (...) um unter dem Gesichtswinkel der Leistungsfähigkeit gleichwertige Verhältnisse herzustellen. Die Vergleichbarkeit ist daher in vertikaler Richtung erheblich geringer, und dem Gesetzgeber steht ein grosser Gestaltungsspielraum zu.“ (vgl. BGE 133 I 206, S. 218). Dieser höchstrichterliche Entscheid erfordert für die Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsfähigkeitsprinzips mindestens, dass Personen mit höherer Leistungsfähigkeit einen höheren Steuerbetrag, solche mit einer tieferen Leistungsfähigkeit einen tieferen Steuerbetrag abliefern. Das Bundesgericht setzt diesbezüglich mindestens einen proportionalen Steuersatz voraus, so dass Personen mit tieferen Einkommen pro verdientem Franken proportional nicht mehr belastet werden als solche mit höheren Einkommen. Mit diesen Voraussetzungen lässt sich eine Einkommensbesteuerung nach dem System der Flat Rate Tax vereinbaren (vgl. Prof. R. Matteotti, NZZ vom 29. März 2008, S. 31). Mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unvereinbar ist gemäss Bundesgericht in jedem Fall eine Einkommensbesteuerung mit degressiven Steuersätzen und eine Grenzsteuerbelastung von mehr als 100%, da dem Steuerpflichtigen sonst mehr als sein Mehreinkommen entzogen würde.

Vor diesem Hintergrund sind die in der Vernehmlassung vorgebrachten Einwendungen einer Verletzung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unbegründet. Sämtliche Einkünfte werden proportional mit demselben Steuersatz (5.5%) belastet, welcher in Verbindung mit den neuen Sozialabzügen eine weit unter der Schwelle von 100% liegende Grenzsteuerbelastung bewirkt. Die vorgeschlagene Flat-Rate-Tax-Besteuerung ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung demnach verfassungskonform und bewegt sich innerhalb des vom Bundesgericht den Kantonen bei der Tarifgestaltung eingeräumten Gestaltungsspielraums, welcher auch durch die Erhöhung der Sozialabzüge gemäss § 35 Abs. 1 Bst. a und b StG zur Vermeidung von übermässigen Mehrbelastungen rechtskonform genutzt wird. Verfassungskonform ist eine Besteuerung nach dem System der Flat Rate Tax selbst dann, wenn sie mit einer gewissen Umverteilung in Bezug auf die Belastungsverhältnisse einhergeht (vgl. Prof. R. Matteotti, a.a.O.). Daher steht eine durch die Einführung der Flat Rate Tax bedingte Belastungsverschiebung in die Mitte des Einkommensspektrums der Verfassungsmässigkeit des neuen Besteuerungssystems nicht entgegen.

7.2.3 Belastungsverhältnisse

Das strukturelle Defizit der Staatsrechnung 2014 in der Höhe von 170 Mio. Franken sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2016–2019 mit den Finanzplanzahlen (Defizit von 170 Mio. Franken im Jahr 2019 bei einem Steuerfuss von 145%) bilden die finanzpolitische Ausgangslage der vorliegenden Steuergesetzrevision. Der Regierungsrat strebt gemäss EP 14–17 einen Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2018 an. Die Steuergesetzrevision soll einen wesentlichen Beitrag auf dem Weg zu einem ausgeglichenen Haushalt leisten. Mit den steuerpolitischen Massnahmen der Revision sollen jährliche Steuermehreinnahmen im Umfang von 170 Mio. Franken erzielt werden. Auch aus diesem Grund hat sich der Regierungsrat für die Einführung der Flat Rate Tax entschieden, da nur diese das notwendige Steueraufkommen nachhaltig generieren kann. Würde eine Entlastung des Mittelstandes vorgenommen, hätte dies empfindliche Steuermindereinnahmen zur Folge. Aus diesem Grund hält der Regierungsrat an der Ausgestaltung der Flat Rate Tax im Hinblick auf Satz- und Abzugshöhen gemäss Vorlage fest. Er gewichtet die Sanierung des Kantonshaushaltes derzeit höher als eine geringere Belastung mittlerer Einkommen.

7.2.4 Personalsteuer

Mit der Einführung einer Flat Rate Tax wird ein erheblicher Teil der Steuerpflichtigen bedingt durch die massive Erhöhung der Sozialabzüge kein steuerbares Einkommen mehr ausweisen und somit effektiv von der Zahlung einer Einkommenssteuer ausgenommen bleiben. Dies stiess im Vernehmlassungsverfahren auch bei einem Teil der Befürworter der Flat Rate Tax auf Kritik. Jeder Staatsbürger solle nicht zuletzt aus psychologischen und staatspolitischen Gründen nach Massgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Beitrag an die Staatslasten leisten. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Kritik an und nimmt die Wiedereinführung der mit dem geltenden Steuergesetz per 2001 unter anderen Umständen abgeschafften Personalsteuer in die Vorlage auf. Hauptziel ist dabei nicht die Schaffung zusätzlicher Staatseinnahmen, sondern die Vermeidung gänzlicher Steuerentlastung bei einem Teil der Steuerpflichtigen. Dies wird erreicht durch die Statuierung einer Personalsteuer im einheitlichen Betrag von Fr. 100.-- pro erwachsene steuerpflichtige Person bzw. steuerpflichtiges Ehepaar mit Wohnsitz im Kanton unter Anrechnung der Gesamtsumme der für Kanton, Bezirk und Gemeinde geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern. Nach heutigen Berechnungen wären rund 14 000 Steuerpflichtige betroffen. Der erwartete Mehrertrag von insgesamt rund 1.36 Mio. Franken fiel rund zur Hälfte an den Kanton, der Rest an die Bezirke und Gemeinden.

7.2.5 Besteuerung von Kapitaleleistungen

Im Vernehmlassungsverfahren wurde massgeblich die im Vergleich zur heutigen Regelung entstehende Mehrbelastung tiefer und mittlerer sowie die Minderbelastung hoher Kapitaleleistungen kritisiert. Der Regierungsrat trägt dieser Kritik Rechnung und legt nun eine Lösung mit Sozialabzügen und einem dafür leicht erhöhten Steuersatz von 2.75% vor. Der Sozialabzug für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige beträgt Fr. 20 000.--, derjenige für die übrigen Steuerpflichtigen Fr. 10 000.--. Damit werden im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage untere und mittlere Kapitaleleistungen weniger stark belastet. Um sehr grosse Kapitaleleistungen stärker zu belasten und um das erforderliche Ertragsvolumen nicht zu schmälern, ist die Erhöhung des Steuersatzes auf 2.75% nötig.

7.2.6 Gemeindeautonomie

Ein Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Bezirks- und Gemeindeautonomie (Art. 50 Abs. 1 BV und § 69 Abs. 2 KV) ist zulässig, wenn er in einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen ist, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist. Die in § 22 Abs. 2 FAG vorgese-

hene Pflicht der Bezirks- und Gemeinderäte, ihren Voranschlag und Steuerfuss für das Jahr 2017 vorgängig der Beschlussfassung durch die Budgetgemeinde dem Regierungsrat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, stellt zwar einen Eingriff in die Bezirks- und Gemeindeautonomie dar. Dieser ist aber rechtlich zulässig, wie unter Ziffer 4.2.2 ausführlich dargelegt wurde, da er in einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen ist, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist. Daher hält der Regierungsrat an der neuen Bestimmung von § 22 Abs. 2 FAG unverändert fest.

7.2.7 Vermögenssteuer

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer weisen darauf hin, dass der neue zweistufige Vermögenssteuertarif zu einer massiv höheren Belastung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren im Sinne einer Heiratsstrafe führe. Sie fordern entsprechende Gegenmassnahmen, insbesondere unterschiedliche Schwellen für Alleinstehende und Ehepaare, ab welchen der höhere Steuersatz (gemäss Vernehmlassungsvorlage 1.2‰) zur Anwendung gelangen solle. Der Regierungsrat unterstützt dieses Anliegen. Eine Mehrbelastung Verheirateter kann aufgrund der Vernehmlassungsvorlage zur Vermögenssteuer dadurch entstehen, dass das Vermögen von Ehepaaren aufgrund der gemeinsamen Veranlagung zusammengerechnet wird. Dies hat zur Folge, dass die Schwelle von Fr. 500 000.--, ab welcher der höhere Vermögenssteuersatz gilt, eher erreicht wird als bei einem Konkubinatspaar mit getrennter Veranlagung. Um diesen Effekt, der sich maximal auf Fr. 300.-- x Steuereinheit Kanton beläuft (Fr. 300.-- x 1.70% = Fr. 510.--), zu vermeiden, wird für Ehepaare neu vorgesehen, dass der höhere Vermögenssteuersatz erst ab einer Schwelle von 1 Mio. Franken zur Anwendung gelangt. Für Alleinstehende gilt unverändert die Schwelle von Fr. 500 000.--. Um dadurch entstehende Mindereinnahmen zu kompensieren, wird der höhere Vermögenssteuersatz neu auf 1.25‰ (statt 1.2‰) festgelegt.

7.2.8 Grundstückgewinnsteuer

Der Regierungsrat lehnt die insbesondere von Verbandsseite vorgebrachten Anträge betreffend Besitzesdauerrabatt und Bemessung des steuerlich massgeblichen Grundstückgewinns im Verhältnis des Veräusserungsgewinns zur Investition auf dem Grundstück (Zuger Modell) ab. Die Reduktion des Besitzesdauerrabatts hat keine ins Gewicht fallenden negativen Auswirkungen im interkantonalen Tarifvergleich und ist auch im Hinblick auf die Belastungswirkung bei den Grundstücksveräusserern als angemessen zu betrachten. Das Zuger Modell, welches eine tarifliche Berücksichtigung der Anlagenkosten in Form einer Renditeberechnung vorsieht (Ermittlung des Steuersatzes nach dem Verhältnis des Grundstückgewinns zu den Anlagekosten, § 199 Abs. 1 StG-ZG), hat sich schweizweit nicht durchgesetzt. Nach schwyzerischem Grundstückgewinnsteuerrecht (§ 116 Abs. 1 Bst. a StG) können Ausgaben, welche eine Werterhöhung des Grundstücks bewirkt haben, wie insbesondere Baukosten, bei der Ermittlung des Grundstückgewinns ohnehin angerechnet werden. Weitere Entlastungen drängen sich daher nicht auf.

7.2.9 Weitere Vorbringen

Mit der Steuergesetzrevision 2015 wurden bei der Besteuerung von Dividenden im bisherigen Umfang von 25% (Teilsatzverfahren; Entlastung 75%) ein Systemwechsel zum Teileinkünfteverfahren vorgenommen, die Besteuerung auf 50% erhöht (Entlastung 50%) und die Entlastung auch auf Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile ausgedehnt (für Beteiligungen im Privat- und Geschäftsvermögen). Die Dividendenbesteuerung bildet ein wichtiger Bestandteil der sich derzeit in der parlamentarischen Beratung befindenden USR III. Die Vorlage des Bundesrates vom 5. Juni 2015 sieht eine schweizweite Vereinheitlichung der Teilbesteuerung von Dividenden auf 70% vor (Beteiligungen im Privatvermögen), was einer maximalen Entlastung von 30% entspricht. Der Ständerat hat am 14. Dezember 2015 beschlossen, dass die Kantone

wie bisher über die Höhe der Entlastung bestimmen sollen. Gleichwohl kann derzeit eine für die Kantone verbindliche Festsetzung der Mindestbesteuerung von Dividenden nicht ausgeschlossen werden. Mit der Umsetzung der USR III in den Kantonen ist frühestens ab dem Jahr 2019 zu rechnen. Der Regierungsrat lehnt eine gesetzliche Änderung der Dividendenbesteuerung im kantonalen Recht vor dem Inkrafttreten der USR III in jedem Fall ab. Auch die Wahrung der steuerlichen Konkurrenzfähigkeit des Kantons Schwyz gegenüber den umliegenden Kantonen legt nahe, die Dividendenentlastung nicht einseitig noch weiter zu reduzieren (vgl. RRB Nr. 146/2016 zur Interpellation I 20/15).

Wie unter Ziffer 6 ausgeführt, wird in der vorliegenden Steuergesetzrevision in erster Linie wegen der auf Bundesebene pendenten USR III auf steuerpolitische Änderungen bei den juristischen Personen verzichtet. Per 1. Januar 2016 hat der Kantonsrat auf entsprechenden Antrag des Regierungsrates den Kantonssteuerfuss von 145% auf 170% einer Einheit erhöht. Da für die Besteuerung juristischer Personen im Kanton Schwyz ein proportionaler Steuersatz gilt (2.25% gemäss § 71 Abs. 1 StG), hat eine Erhöhung des Kantonssteuerfusses dieselbe Wirkung auf die Steuerbelastung juristischer Personen wie eine entsprechende Erhöhung des Gewinnsteuersatzes. Die Erhöhung des Kantonssteuerfusses auf 170% einer Einheit hat eine Belastungserhöhung um insgesamt 17% ($25/145 \times 100\%$) zur Folge. Im Gegensatz zu einer Erhöhung des Gewinnsteuersatzes im Steuergesetz hat dieses Vorgehen den Vorteil, dass gezielt Mehreinnahmen für den Kanton generiert werden können. Es stellt daher als Zwischenlösung einen wichtigen Schritt im Hinblick auf die Haushaltssanierung und die Deckung des NFA-Beitrages der juristischen Personen dar. Im Weiteren bestünde die Möglichkeit, den Kantonssteuerfuss je nach Bedarf separat nur für die Besteuerung juristischer Personen festzulegen. Bis das weitere Vorgehen bezüglich der USR III geklärt ist, soll der Kantonssteuerfuss für juristische Personen jedenfalls bei 170% einer Einheit belassen werden.

Der Regierungsrat lehnt eine Wiedereinführung der abgeschafften Handänderungssteuer im Rahmen der vorliegenden Steuergesetzrevision ab. Das Gesetz über die Erhebung der Handänderungssteuer vom 27. April 1977 ist am 1. Januar 1978 in Kraft getreten. Es wurde aufgrund der Volksabstimmung vom 28. September 2008 per 31. Dezember 2008 aufgehoben. Die Wiedereinführung der Handänderungssteuer war nicht Bestandteil der Vernehmlassungsvorlagen und müsste wegen deren politischer Bedeutung in einem separaten Gesetzgebungsverfahren an die Hand genommen werden. Sie könnte daher nicht nachträglich als Nebenpunkt in die aktuelle Steuergesetzrevision aufgenommen werden. Es wäre ein eigener Gesetzgebungsauftrag des Kantons- oder Regierungsrates mit einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren notwendig. Im Weiteren würde die Handänderungssteuer – sollte sie nach früherer Ausgestaltung eingeführt werden – nur zu Mehrertrag bei den Gemeinden führen, welche seit jeher die Ertragshoheit über die Handänderungssteuer innehatten. Daher könnte ein Beitrag zur Sanierung des Kantonshaushaltes nur indirekt über eine anderweitige Aufgaben- oder Kostenverlagerung auf die Gemeinden/Bezirke bewirkt werden. Dementsprechend wäre auch der sachliche Zusammenhang zum Thema der Steuergesetzrevision (Sanierung der Kantonsfinanzen) zu gering, was den Grundsatz der Einheit der Materie verletzen würde.

Der Hauseigentümerverband des Kantons Schwyz und einzelne Wirtschaftsverbände fordern bei der Grundstückgewinnsteuer einen Umstieg vom monistischen auf das dualistische System. Beim monistischen System unterliegen neben den Gewinnen aus der Veräusserung von Liegenschaften des Privatvermögens auch die Wertzuwachsgewinne (Veräusserungserlös minus Anlagekosten) auf Geschäftsliegenschaften der Grundstückgewinnsteuer. Demgegenüber werden beim dualistischen System mit der Grundstückgewinnsteuer nur Gewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften des Privatvermögens erfasst, während Gewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften des Geschäftsvermögens der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterliegen. Ein solcher Systemwechsel wäre mit erheblichen Ertragsausfällen zulasten des Kantons und des kantonalen Finanzausgleichs

verbunden. Aus diesem Grund ist kein Systemwechsel bei der Grundstückgewinnsteuer in Erwägung zu ziehen. Im Weiteren sind mit dem dualistischen System keine Vorteile verbunden, welche die dringend notwendige Haushaltssanierung überwiegen.

8. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen der Vorlage

§ 1 Abs. 1 Bst. a

In die Aufzählung der Steuern, für die das Gesetz Geltung hat, ist die neue Personalsteuer aufzunehmen.

§ 2 Abs. 1

Da sich die Problematik der vollständigen Steuerfreiheit eines Teils der Steuerpflichtigen bei den Kirchgemeinden nicht stellt, beschränkt sich die Steuerhoheit für die Personalsteuer auf Kanton, Bezirk und Gemeinde.

§ 3 Abs. 3

Die Personalsteuer wird im ganzen Kanton mit dem gleichen Betrag erhoben, d.h. es ergibt sich kein Vielfaches je nach den Steuerfüssen der betroffenen Gemeinwesen. Sie ist deshalb in den Katalog von § 3 Abs. 3 aufzunehmen.

§ 7 Abs. 2

Diese Bestimmung ist an die Einführung einer Flat Rate Tax technisch anzupassen. Der Satz, wonach Verluste aus ausländischen Betriebsstätten bei der Revision von früheren Verlustverrechnungen nur satzbestimmend berücksichtigt werden, ist infolge Wegfalls des bisherigen progressiven Einkommenssteuertarifs bzw. Einführung eines proportionalen Satzes, der alle Einkommen mit dem gleichen Steuersatz von 5.5% belastet, zu streichen. Zudem ist auch die bisherige Möglichkeit, Auslandsverluste wenigstens satzbestimmend berücksichtigen zu können, ebenfalls wegen des Übergangs zu einem festen Steuersatz zu eliminieren.

§ 8

Ebenfalls technischer Natur ist die Anpassung von Abs. 1 an die Einführung einer Flat Rate Tax. Der bisherige Verweis betreffend Satzbestimmung wird wegen des Wegfalls des bisherigen progressiven Einkommenssteuertarifs bzw. der Einführung eines proportionalen Satzes, der alle Einkommen mit dem gleichen Steuersatz von 5.5% belastet, auf die Vermögenssteuer beschränkt. Beibehalten wird der Grundsatz, wonach die Sozialabzüge bei teilweiser Steuerpflicht anteilmässig gewährt werden. Der Wegfall des bisherigen progressiven Einkommenssteuertarifs und die Einführung einer Progression bei der Vermögenssteuer des Kantons machen auch eine technische Anpassung von Abs. 2 erforderlich. Der Verweis auf die Satzbestimmung ist neu beim Vermögen, nicht mehr beim Einkommen nötig.

§ 9 Abs. 2

Infolge Abschaffung der Progression bei der Einkommenssteuer und Einführung einer solchen bei der Vermögenssteuer des Kantons spielt die Satzbestimmung nur bei der Vermögenssteuer eine

Rolle, bei der Einkommenssteuer führt die Zusammenrechnung der ehelichen Faktoren nicht mehr zu einer Satzänderung.

§ 15a Abs. 2

Hier erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Einführung einer Flat Rate Tax und den Wegfall eines Einkommenssteuertarifs.

§ 21 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1a

Gratisaktien werden bei ihrer Ausgabe von der Gesellschaft selbst liberiert, indem der Betrag für die Kapitalerhöhung den Reserven oder dem Gewinn der Gesellschaft entnommen wird. Die Aktionäre erhalten dadurch zusätzliche Aktien (oder Partizipationsscheine), ohne dafür eine entsprechende Gegenleistung – namentlich in Form einer Geldzahlung – aufbringen zu müssen. Auch Gratisnennwerterhöhungen erfolgen zulasten der eigenen Mittel der Gesellschaft. Die Aktionäre erhalten zwar keine neuen Beteiligungsrechte, deren Nominalwert wird jedoch zulasten der Reserven oder des Gewinns erhöht. Im bisherigen § 21 Abs. 1 Bst. c werden Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen nicht als steuerbare Einkünfte (Ertrag aus beweglichem Vermögen) erwähnt. Demgegenüber unterliegen Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen bei der direkten Bundessteuer ausdrücklich der Besteuerung als Vermögensertrag (Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG). Dasselbe gilt für die meisten umliegenden Kantone (LU, NW, OW, UR, ZG). Nach dem im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II eingeführten Kapitaleinlageprinzip kann nicht nur das einbezahlte Kapital, sondern jeder Kapitalzuschuss steuerfrei zurückbezahlt werden. Da Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen durch Mittel der Gesellschaft, und nicht durch Kapitaleinlagen der Anteilsinhaber liberiert werden, ist die Besteuerung als Vermögensertrag unter dem Kapitaleinlageprinzip rechtlich geboten. Bei einer strikten Anwendung dieses Prinzips wären Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen indessen erst bei Rückkauf oder Liquidation steuerbar. Der Bundesgesetzgeber hat sich bei der Frage der Besteuerung von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen jedoch von einer modifizierten Anwendung des Kapitaleinlageprinzips leiten lassen und sich für eine Besteuerung im Zeitpunkt der Ausgabe (bzw. Nennwerterhöhung) dieser Beteiligungsrechte entschieden. Für diesen Zeitpunkt spricht auch die Tatsache, dass die Steuer besser erhoben werden kann. Aus diesen Gründen soll § 21 Abs. 1 Bst. c um den Passus „einschliesslich Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen“ ergänzt werden. Dementsprechend ist auch § 21 Abs. 1a (Beteiligungen des Privatvermögens) zu ergänzen, da es keine sachlichen Gründe gibt, Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen von der privilegierten Besteuerung auszunehmen. Bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen erübrigt sich wegen des in diesem Bereich geltenden Buchwertprinzips eine entsprechende Anpassung.

§ 28 Abs. 1

Die Änderung dieser Bestimmung ist redaktionell bedingt. Der Verweis ist an die neue Absatznummerierung von § 33 anzupassen (vgl. Ausführungen zu § 33 Abs. 2 und 3).

§ 29 Abs. 3

Am 1. Januar 2013 ist das neue Rechnungslegungsrecht des Bundes in Kraft getreten (Änderung des Obligationenrechts vom 30. März 1911, SR 220, OR, und Erlass diverser Ausführungsbestimmungen). Das neue Rechnungslegungsrecht knüpft grundsätzlich nicht mehr an die Rechtsform des Unternehmens, sondern an dessen wirtschaftliche Bedeutung an. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als Fr. 500 000.-- Umsatzerlös pro Geschäftsjahr, Vereine und Stiftungen, die sich nicht ins Handelsregister eintragen lassen müssen, und nicht revisionspflichtige Stiftungen müssen nur über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermö-

genslage Buch führen (Art. 957 Abs. 2 OR). Das neue Rechnungslegungsrecht macht eine Anpassung von § 29 Abs. 3 analog zu Art. 28 Abs. 1 DBG erforderlich, indem der Passus der „fehlenden kaufmännischen Buchhaltung“ durch die „vereinfachte Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR“ ersetzt wird.

§ 33 Abs. 2 und 3

Der Zweiverdienerabzug (auch als Doppelverdienerabzug bezeichnet) bezweckt die steuerliche Entlastung der in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen. Er soll die tariflich bedingte Ungleichbehandlung von Zweiverdienerehepaaren gegenüber gleich situierten Konkubinatspaaren abbauen. Mit dem Wechsel vom progressiven Tarif zum proportionalen Steuersatz entfällt die Notwendigkeit für diesen Abzug. § 33 Abs. 2 ist daher aufzuheben. Der bisherige Abs. 3 rückt dementsprechend nach.

§ 35 Abs. 1, Bst. a, b und e

Bei der Einkommenssteuer beträgt der Sozialabzug für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare derzeit Fr. 6400.-- (Bst. a) und für übrige Steuerpflichtige Fr. 3200.-- (Bst. b). Durch die Einführung einer Flat Rate Tax bedarf es zur Vermeidung einer übermässigen Belastung unterer und mittlerer Einkünfte einer Erhöhung der genannten Sozialabzüge. Der Sozialabzug für Ehepaare wird um Fr. 20 000.-- auf Fr. 26 400.-- erhöht, derjenige für übrige Steuerpflichtige um Fr. 10 000.-- auf Fr. 13 200.--.

Die Änderung von Bst. e ist redaktionell bedingt. Der Verweis ist an die neue Absatznummerierung von § 33 anzupassen (vgl. Ausführungen zu § 33 Abs. 2 und 3).

§ 36 Überschrift, Abs. 1, 2 und 4

Steuerberechnung

Steuersatz

Nach bisherigem Recht kommt bei der Einkommenssteuer für die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden einerseits und den Kanton andererseits ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 230 400.-- ein unterschiedlicher Steuertarif zur Anwendung. In der vorliegenden Steuergesetzrevision wird der Steuertarif für sämtliche Gemeinwesen wieder vereinheitlicht und zudem ein grundlegender Systemwechsel vorgenommen. Durch die Einführung eines proportionalen Steuersatzes (Flat Rate Tax) werden alle Einkommen tariflich gleich belastet. Der neue Proportionalersatz wird auf 5.5% festgelegt. Um einer übermässigen Belastung unterer und mittlerer Einkommen entgegenzuwirken, werden die Sozialabzüge in § 35 Abs. 1 Bst. a (Ehepaare: Fr. 6400.--) und Bst. b (übrige Steuerpflichtige: Fr. 3200.--) wie oben erwähnt um Fr. 20 000.-- bzw. Fr. 10 000.-- erhöht.

Durch die Einführung eines proportionalen Steuersatzes entfällt das auf einen progressiven Steuertarif ausgerichtete Ehegattensplitting im bisherigen Abs. 2.

§ 36a

Aufgrund der Einführung eines für alle kantonalen Gemeinwesen einheitlichen Einkommenssteuersatzes kann § 36a, welcher einen separaten Kantonstarif vorsieht, aufgehoben werden.

§ 37

Diese Vorschrift sieht einen Sonderbesteuerungstatbestand für Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen vor. Der Steuersatz wird bestimmt, indem an Stelle der einmaligen Leistung

eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet wird (Rentensatz). Die Besteuerung von Kapitalabfindungen erfolgt demnach zu einem tieferen Steuersatz. Dadurch wird die aufgrund des bisherigen progressiven Einkommenssteuertarifs resultierende überhöhte Belastung des ausserordentlichen Einkommenszuflusses reduziert. Durch die Einführung eines proportionalen Einkommenssteuersatzes entfällt die Notwendigkeit zur Progressionsmilderung. Daher kann § 37 aufgehoben werden.

§ 38

Sonderfälle

Besondere Kapitalleistungen

Ebenfalls zum Zweck der Progressionsmilderung werden nach bisherigem Recht Kapitalleistungen gemäss § 23 (Einkünfte aus Vorsorge) sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile gesondert und reduziert besteuert, wobei ein Maximalsatz für die einfache Steuer von 2.5% vorgesehen ist. Bisher erfolgt eine gesonderte Besteuerung vom übrigen Einkommen ohne Gewährung von Sozialabzügen. Durch den Systemwechsel vom progressiven Tarif zum proportionalen Steuersatz bei der Einkommenssteuer entfällt eigentlich auch hier die Notwendigkeit einer Progressionsmilderung. Um eine angemessene Besteuerung des ausserordentlichen Einkommenszuflusses auch unter dem neuen Recht zu gewährleisten, wurde im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen, die genannten Kapitalleistungen neu zu einem einheitlichen, aber gegenüber der periodischen Einkommenssteuer reduzierten Satz von 2.5% zu besteuern (einfache Steuer). Im Vernehmlassungsverfahren wurde massgeblich die im Vergleich zur heutigen Regelung entstehende Mehrbelastung tiefer und mittlerer sowie die Minderbelastung hoher Kapitalleistungen kritisiert. Der Regierungsrat trägt dieser Kritik Rechnung und legt nun eine Lösung mit Sozialabzügen und einem Steuersatz von 2.75% vor. Es bleibt bei der bundesrechtlich vorgeschriebenen gesonderten Besteuerung, neu haben jedoch in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige einmal im Jahr einen Sozialabzug von Fr. 20 000.-- zugut, die übrigen Steuerpflichtigen einen solchen von Fr. 10 000.--. Damit werden im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage untere und mittlere Zuflüsse weniger stark belastet. Um dem Ruf nach stärkerer Belastung sehr grosser Kapitalleistungen und den durch die Zulassung von Sozialabzügen entstehenden Einnahmenausfällen Rechnung zu tragen, wird der Steuersatz auf 2.75% angehoben. Abs. 2 bestimmt in Satz 1 die Höhe des Sozialabzugs und in Satz 2 den für die Bemessung massgeblichen Zeitpunkt bei einmaligem Bezug einer Kapitalleistung. Abs. 3 regelt den Sonderfall des Bezugs von mehreren Kapitalleistungen im gleichen Steuerjahr.

§ 39 Überschrift

Durch die Aufhebung von § 37 ändert sich die Paragrafenüberschrift.

§ 39a Überschrift

Vgl. Ausführungen zu § 39.

§ 39b Überschrift, Abs. 1

§ 39b sieht eine privilegierte Besteuerung für Steuerpflichtige vor, welche ihre selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgeben. Der privilegierten Besteuerung unterliegen die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven. Die bisherige Bestimmung von § 39b Abs. 1 verweist in Bezug auf die steuerliche Privilegierung auf § 38 und sieht im Weiteren für die einfache Steuer einen Minimal- und Maximalbetrag (1% bzw. 3%; Satz 4 in fine) vor. Aufgrund der Änderung von § 38 sind die beiden limitierenden Beträge aufzuheben.

§ 48 Überschrift

Steuertarif

Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden

Wegen der Einführung eines separaten Kantonssteuertarifs (§ 48a) wird der Geltungsbereich der bisherigen Bestimmung von § 48 auf Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden eingeschränkt. Daher bedarf es einer entsprechenden Anpassung der Paragrafenüberschrift.

§ 48a (neu)

Kanton

Für den Kanton wird neu ein eigener Vermögenssteuertarif eingeführt. Er beträgt für Alleinstehende 0.6‰ für die ersten Fr. 500 000.-- und 1.25‰ für den darüber liegenden Teil (§ 48a Abs. 1 Bst. a). Für Ehepaare liegt die Schwelle für den höheren Tarif bei 1 Mio. Franken (§ 48a Abs. 1 Bst. b). Die Rundungsregel in Abs. 2 entspricht derjenigen von § 48 Abs. 2.

§ 49 Abs. 1

Erhält eine steuerpflichtige Person von ihrem Arbeitgeber einen Teuerungsausgleich auf ihren Einkünften, hat dies wohl ein nominell, nicht aber ein real höheres Einkommen zur Folge. Trotzdem unterliegt die steuerpflichtige Person bei der Einkommenssteuer einer höheren Belastung, so dass sie trotz real gleichbleibendem Einkommen (gemessen an der Kaufkraft) höhere Steuern zu bezahlen hat (kalte Progression). Aus diesem Grund wird in § 49 ein Ausgleich der tariflich bedingten kalten Progression vorgesehen. Der Steuersatz der neu eingeführten Flat Rate Tax hat definitionsgemäss zwar keinen progressiven Verlauf, er wirkt jedoch in Kombination mit den Sozialabzügen indirekt progressiv. Daher bleiben auch nach dem Systemwechsel beim Einkommenssteuersatz die Abzüge der Ausgleichspflicht von § 49 unterworfen, ansonsten die Sozialabzüge mit steigender Teuerung ihre Bedeutung als Korrektiv bei der Flat Rate Tax verlieren würden. Demgegenüber ist der neue Einkommenssteuersatz selbst wegen seines proportionalen Verlaufs nicht mehr Gegenstand der Ausgleichspflicht.

Nach der aktuellen Fassung von § 49 Abs. 1 ist eine Anpassung vorzunehmen, wenn sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer vorhergehenden Anpassung um mindestens 10% verändert. Da der massgebende Index inzwischen lediglich von 100.8 auf 101.4 Punkte angestiegen ist (Dezember 2015), rechtfertigt sich ein Abstellen auf den aktuellen Indexstand zwecks Vermeidung unterschiedlicher Ausgangswerte bei den einzelnen Abzügen. Als neuer Indexstand wird demnach derjenige vom Dezember 2015 (101.4 Punkte) festgelegt.

§ 50 Abs. 3 und 4

Die Abschaffung einer Progression bei der Einkommenssteuer führt dazu, dass das Einkommen immer mit dem gleichen Steuersatz belegt wird, ungeachtet dessen, ob es in einer ganzjährigen oder einer unterjährigen Steuerperiode zu erfassen ist. Der bisherige Abs. 3 mit seiner Unterscheidung zwischen regelmässig und unregelmässig fliessenden Einkünften ist damit ebenso überflüssig wie Abs. 4, der mittels Verweis auf Abs. 3 eine entsprechende Regelung für die Abzüge vorsieht. Die beiden Absätze können gestrichen werden.

§ 53a (neu)

Diese Bestimmung definiert in Abs. 1 Steuersubjekt und Steuermass der neuen Personalsteuer. Steuerpflichtig sind alle erwachsenen Personen, die Ende Jahr im Kanton Wohnsitz oder qualifizierten Aufenthalt nach § 4 haben und der ordentlichen Besteuerung unterliegen. Zu den or-

dentlich Besteuernten gehören auch Arbeitnehmer, die nach § 93 Abs. 1 ergänzend ordentlich oder nach § 93 Abs. 2 nachträglich ordentlich besteuert werden. Die Steuer beträgt Fr. 100.--, wobei der Gesamtbetrag der für Kanton, Bezirk und Gemeinde geschuldeten oder an der Quelle abgezogenen Einkommens- und Vermögenssteuern angerechnet wird (Abs. 2). Dadurch wird sichergestellt, dass auch die untersten Einkommens- und Vermögensklassen trotz Entlastung durch die Flat Rate Tax in vertretbarem Rahmen an die Staatsfinanzierung beitragen, ohne dass für die übrigen Steuerpflichtigen eine Mehrbelastung geschaffen würde. Abs. 3 hält fest, dass zusammen veranlagte Ehegatten die Personalsteuer nur einmal zu entrichten haben.

§ 71 Abs. 2 und 3 (neu)

Das Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken sieht für die direkte Bundessteuer neu vor, dass Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken nicht besteuert werden, sofern sie höchstens Fr. 20 000.-- betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Die entsprechende harmonisierungsrechtliche Bestimmung (Art. 26a StHG) enthält für die Kantone eine – bis auf den Höchstbetrag – gleichlautende Regelung. Es ist den Kantonen überlassen, die Höhe dieser Freigrenze festzulegen. Aus verfahrensökonomischen Gründen und im Hinblick auf die vertikale Harmonisierung wird die Freigrenze im StG ebenfalls auf Fr. 20 000.-- festgelegt (Abs. 2). Im Gegensatz zu einem Freibetrag, bei dem nur der übersteigende Teil steuerbar ist, wird bei einer Freigrenze der gesamte Betrag (i.c. Gewinn) besteuert, sobald diese Grenze überschritten wird. Von der neuen Freigrenze profitieren alle juristischen Personen, somit auch Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Der Begriff des ideellen Zweckes lässt sich nicht abschliessend definieren. Er liegt zwischen der gemeinnützigen Zwecksetzung bzw. dem Kultuszweck (beide vollumfänglich steuerbefreiend) und der nicht steuerbefreienden wirtschaftlichen Zwecksetzung. Es bleibt der Veranlagungs- und Rechtspraxis überlassen, den Begriff des ideellen Zweckes zu konkretisieren und gegenüber anderen Zwecksetzungen abzugrenzen. Unabdingbare Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Freigrenze ist, dass der betreffende Gewinn ausschliesslich und unwiderruflich dem ideellen Zweck gewidmet ist.

Im erläuternden Bericht des EFD zum Bundesgesetz über die Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken (Vernehmlassungsentwurf) vom 10. April 2013 wird ausgeführt (S. 28), dass „Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen, die keine ideellen Zwecke verfolgen, nicht berührt werden. Für sie gilt weiterhin die Freigrenze nach Artikel 71 Absatz 2 DBG“. Nach dieser Bestimmung werden unter Fr. 5000.-- liegende Gewinne von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen – unabhängig von deren Zwecksetzung – nicht besteuert. Daraus folgt, dass auch § 72 Abs. 2 nach Bundesrecht keiner Anpassung zu unterziehen ist. Nach dieser Bestimmung werden Gewinne von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, die auf ein Jahr berechnet Fr. 20 000.-- nicht erreichen, nicht besteuert. Der harmonisierungsrechtlich vorgeschriebene Tatbestand der Steuerbefreiung bei ideellen Zwecken gemäss Art. 26a StHG des Bundesgesetzes über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken ist darin für die drei genannten juristischen Personen bereits enthalten. Dass der Kanton Schwyz darüber hinaus auch Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen mit nicht ideeller Zwecksetzung bis zur Freigrenze von Fr. 20 000.-- von der Steuer befreit, fällt zudem in seinen harmonisierungsrechtlichen Gestaltungsfreiraum gemäss Art. 1 Abs. 3 StHG. Im Weiteren wäre eine steuerliche Unterscheidung zwischen Vereinen mit ideellen und nicht ideellen Zwecken kaum praktikabel.

Der bisherige Abs. 2, welcher für die Steuerberechnung eine Abrundung des steuerbaren Reingewinns auf die nächsten hundert Franken vorsieht, wird neu zu Abs. 3.

§ 90 Abs. 1 und 2

Durch die Einführung eines proportionalen Einkommenssteuersatzes (Flat Rate Tax) entfällt die Notwendigkeit zur Progressionsmilderung zugunsten von Ehepaaren auch bei der Quellensteuer. Daher ist § 90 Abs. 2, welcher sich auf Zweiverdienerehepaare bezieht, ersatzlos zu streichen. Der ehemalige Abs. 1 bleibt inhaltlich unverändert.

§ 93 Abs. 4 (neu)

Diese Bestimmung macht deutlich, dass auch die Quellensteuerpflichtigen mit (zusätzlicher oder nachträglicher) ordentlicher Veranlagung eine Personalsteuer zu entrichten haben. Faktisch bedeutsam ist dies nur für Personen mit ergänzend ordentlicher Besteuerung für zusätzliches Einkommen oder Vermögen nach § 93 Abs. 1, da die sogenannten Einkommensüberschreiter gemäss § 93 Abs. 2 (an der Quelle besteuerte Personen mit einem Fr. 120 000.-- übersteigenden Bruttoerwerbseinkommen) den Mindestbetrag von Fr. 100.-- ohnehin mit ihren Einkommenssteuern erfüllen.

§ 120 Abs. 3

Während bei kurzen Besitzesdauern Zuschläge erhoben werden (§ 120 Abs. 2), führen lange Besitzesdauern zu Ermässigungen der Grundstückgewinnsteuer (Besitzesdauerrabatt gemäss § 120 Abs. 3). Mit dem Besitzesdauerrabatt sollen neben der Berücksichtigung der Geldentwertung Handänderungen bei Altbesitz gegenüber spekulativen Handänderungen steuerlich bevorteilt werden. Ein Gewinn, der über einen längeren Zeitraum entstanden ist, soll niedriger besteuert werden als ein gleich hoher, kurzfristig entstandener Gewinn. Nach bisherigem Recht setzen die Ermässigungen bei einer Besitzesdauer von fünf Jahren ein (mit 10%) und erhöhen sich dann für jedes Jahr um weitere 3%, bis sie bei einer Besitzesdauer von 25 Jahren die maximale Reduktion von 70% erreichen. Neu soll der Besitzesdauerrabatt reduziert werden, indem sich die Grundstückgewinnsteuer bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von fünf Jahren um 5% und danach pro Jahr um weitere 2.5% ermässigt bis hin zu einer maximalen Ermässigung von 55% bei einer Besitzesdauer von 25 Jahren.

§ 143 Abs. 2

Das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene neue Rechnungslegungsrecht des Bundes in Verbindung mit Art. 42 Abs. 3 Bst. b StHG machen eine Anpassung von § 143 Abs. 2 erforderlich, indem der Passus der „fehlenden Buchführungspflicht“ durch die „vereinfachte Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR“ ersetzt wird (vgl. Ausführungen zu § 29 Abs. 3).

§ 194 Überschrift, Abs. 1 bis 5

Steuererlass

Grundsatz

In einem Steuererlass kommt zum Ausdruck, dass das Gemeinwesen bei der Geltendmachung von Steuerforderungen aus humanitären, sozialpolitischen oder gar volkswirtschaftlichen Gründen (Unternehmen) auf bestimmte steuerpflichtige Personen Rücksicht nehmen will. Das kantonale Erlassrecht wurde bisher in einer einzigen materiell-rechtlichen Bestimmung mit fünf Absätzen geregelt (§ 194). In der Erlasspraxis hat sich immer wieder gezeigt, dass diese Regelungsdichte ungenügend ist. Nach dem neuen Steuererlassgesetz des Bundes werden die Kantone neu für die Behandlung sämtlicher Erlassgesuche betreffend die direkte Bundessteuer zuständig. Daneben enthält das Steuererlassgesetz auch weitere grundlegende Erlassvorschriften, welche sich in konstanter Erlasspraxis herausgebildet haben oder bisher in der Steuererlassverordnung des Bundes

verankert waren. Die neuen Bundesvorschriften zum Steuererlass treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Dies bildet für den Kanton Schwyz Anlass, seine Erlassvorschriften im Steuergesetz analog zu Art. 167–167g DBG zu revidieren bzw. zu ergänzen, um die Rechtssicherheit für Steuerpflichtige und Behörden zu erhöhen. Dabei sind die bisherigen Regelungen von § 194 Abs. 2–5 in die nach Sachthemen unterteilten neuen §§ 194a–194e auszugliedern.

§ 194 Abs. 1 bleibt inhaltlich weitestgehend unverändert. Er wird lediglich um den Zusatz „auf Gesuch hin“ ergänzt (in fine). Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass ein Steuererlass nicht von Amtes wegen erfolgen kann. Nach wie vor handelt es sich bei Abs. 1 um eine Kann-Vorschrift. Die in der Literatur viel diskutierte Frage, ob bei Erfüllung des Erlassstatbestandes ein Rechtsanspruch auf Steuererlass bestehe, stellt sich in der Erlasspraxis nicht. Schon längst stellt der Steuererlass kein im alleinigen Ermessen der Erlassbehörde stehender Gnadenakt mehr dar, welcher der Gefahr behördlicher Willkür ausgesetzt ist. Ein Steuererlass wird vielmehr immer dann gewährt, wenn sämtliche Erlassvoraussetzungen (inkl. Nichtvorliegen von Ablehnungsgründen etc.) erfüllt sind. So wurde auch ein vorerst in der Revision der Steuererlassverordnung des Bundes aufgenommener expliziter Rechtsanspruch auf Steuererlass nach dem Vernehmlassungsverfahren wieder fallen gelassen.

Im neuen Abs. 2 wird erstmals ausdrücklich das Ziel des Steuererlasses festgehalten. Dieser soll zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen. Dies bedingt, dass der Steuererlass als Rechtswohltat dem Gesuchsteller selbst und nicht seinen Gläubigern zugutekommt. Das Erfordernis der dauerhaften Sanierung schliesst aus, dass ein Steuererlass derselben Person mehrmals hintereinander gewährt werden kann.

Im neuen Abs. 3 wird der in konstanter Erlasspraxis gehandhabte Grundsatz aufgenommen, wonach Bussen und Nachsteuern nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen werden. Dieser besonders strenge Massstab rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass Bussen mit der Rechtswohltat des Steuererlasses grundsätzlich nur schwer zu vereinbaren sind und Nachsteuern an die Stelle von Steuern treten, die bei ordnungsgemässer Versteuerung in einem früheren Zeitraum oftmals bezahlbar gewesen wären.

§ 194a (neu)

Ablehnungsgründe

In dieser Bestimmung werden bestimmte Gründe aufgeführt, bei deren Vorliegen ein Erlassgesuch trotz bestehender wirtschaftlicher Notlage ganz oder teilweise abgewiesen werden kann. Die neue Regelung lehnt sich an Art. 167a DBG an und stützt sich weitestgehend auf die bisherige Erlasspraxis und teilweise auf vorbestehendes Bundesrecht ab. Die Ablehnungsgründe lassen sich auch unter dem Begriff „Erlassunwürdigkeit“ zusammenfassen. Liegen sie vor, erscheint es stossend und unbillig, dass der betreffende Gesuchsteller in den Genuss der Rechtswohltat eines Steuererlasses kommt. Die gesetzliche Aufzählung der Ablehnungsgründe ist nicht abschliessend. Es kommen somit weitere Ablehnungsgründe in Frage, sofern sie den ausdrücklich genannten rechtlich gleichwertig sind.

§ 194b (neu)

Erlassgesuch

Abs. 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 194 Abs. 2. Danach unterliegt das Erlassgesuch dem Erfordernis der Schriftform. Es ist zu begründen und mit den notwendigen Beweismitteln zu versehen. Neu wird in Nachvollzug der Erlasspraxis und von Art. 167c DBG ausdrücklich verlangt, dass im Gesuch die Härtebegründende Notlage darzulegen ist. Deren Nachweis ist mit den einzureichenden Beweismitteln zu führen.

Wie bisher gilt die kantonale Steuerverwaltung als Erlassbehörde (§ 125 Abs. 2), bei der das Erlassgesuch einzureichen ist. Sie holt die Stellungnahme der betroffenen Gemeinde ein und entscheidet über das Gesuch (Abs. 2).

Das Einreichen eines Steuererlassgesuches hemmt den Bezug der Steuerforderung nicht. Dieser Rechtsgrundsatz ist bereits im bisherigen § 194 Abs. 4 enthalten. In konstanter Bezugspraxis wird in der Regel mit Betreibungshandlungen zugewartet, sofern ein Erlassgesuch nicht offensichtlich unbegründet ist und der Gesuchsteller dessen Behandlung nicht verhindert oder verzögert. Im Weiteren wird neu geregelt, dass auf Erlassgesuche nach Vorliegen eines Zahlungsbefehls nicht eingetreten wird (Abs. 3 Satz 1 e contrario). Im Ergebnis handelt es sich dabei um eine zeitliche Einschränkung der an sich an keine Frist gebundenen Gesuchseinreichung. Die in konstanter Praxis angewandte Rechtsfolge des Nichteintretens nach Vorliegen eines Zahlungsbefehls beruht nun auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, einer Verzögerung des Bezugsverfahrens durch eine missbräuchliche Einreichung eines Erlassgesuches entgegenzuwirken.

In Abs. 4 wird festgehalten, dass bei Quellensteuern nur die steuerpflichtige Person (Arbeitnehmer oder dessen Vertreter) ein Erlassgesuch einreichen kann. Dem Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgeber) steht dieses Recht nicht zu.

§ 194c (neu)

Verfahren

Abs. 1 legt die Verfahrensrechte und -pflichten der gesuchstellenden Person durch einen Verweis fest. Die analog anwendbaren Bestimmungen finden sich in §§ 128 ff. (Allgemeine Verfahrensgrundsätze) sowie §§ 141 ff. (Veranlagung im ordentlichen Verfahren). Die in Abs. 1 Satz 2 festgelegte Pflicht des Gesuchstellers zur umfassenden Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse entspricht den allgemeinen Mitwirkungspflichten der steuerpflichtigen Personen im Veranlagungsverfahren gemäss § 144 Abs. 1 und 2. Sie hat jedoch einen engeren Wirkungskreis, da sie nur darauf abzielt, die wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommen, Vermögen und Schulden) im Hinblick auf die Beurteilung des Vorliegens einer erlassbegründenden, finanziellen Notlage festzustellen.

In Abs. 2 wird analog zu Art. 167d Abs. 2 DBG festgehalten, dass die Erlassbehörde beschliessen kann, auf ein Erlassgesuch nicht einzutreten, wenn der Gesuchsteller die notwendige und zumutbare Mitwirkung trotz Aufforderung und Mahnung verweigert. Die in der Erlasspraxis übliche Folge des Nichteintretens bei Verletzung der Mitwirkungspflicht erhält damit ebenfalls eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage.

Nach Abs. 3 verfügt die Erlassbehörde analog zu Art. 167e DBG über sämtliche Untersuchungsmittel nach dem Steuergesetz. Die Erlassbehörde kann somit beispielsweise Auskünfte einverlangen, Geschäftsbücher einsehen oder sich Belege vorlegen lassen (vgl. §§ 141 Abs. 2 und 144 Abs. 2).

Wie bis anhin ist das Verfahren vor der Erlassbehörde kostenfrei, es sei denn, dass der Gesuchsteller ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat (bisher § 194 Abs. 5). Als offensichtlich unbegründet gelten insbesondere Gesuche, die als leichtfertig veranlasst, treuwidrig oder trölerisch zu qualifizieren sind.

§ 194d (neu)

Rechtsmittel

Diese Bestimmung entspricht vollumfänglich dem bisherigen § 194 Abs. 3, wonach gegen Entscheide der Erlassbehörde Beschwerde beim Regierungsrat nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974, SRSZ 234.110, VRP, erhoben werden kann.

§ 199 Abs. 2 bis 4 (neu)

Da die Personalsteuer als fester Betrag und nicht nach Massgabe der Steuerfüsse erhoben wird, ist in Abs. 2 neu zu regeln, wie der Ertrag auf die beteiligten Gemeinwesen zu verteilen ist. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden inhaltlich unverändert zu Abs. 3 und 4.

§ 209 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 und 3

Die in Abs. 1 Bst. a geregelten Fristen für die Verfolgungsverjährung betragen neu drei Jahre (Verletzung von Verfahrenspflichten) bzw. sechs Jahre (versuchte Steuerhinterziehung).

Die im bisherigen Abs. 2 geregelte Verjährungsunterbrechung ist im Rahmen der StGB-Revision aufgehoben worden. An deren Stelle gilt die neu eingeführte Regelung, wonach der Eintritt der Verfolgungsverjährung durch den Erlass einer Strafverfügung ausgeschlossen wird.

Der geltende § 209 Abs. 3 verweist für die Vollstreckungsverjährung von im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten auf die Bezugsverjährung der Steuerforderungen (§ 140). Letztere Bestimmung sieht in Abs. 2 sowohl den Stillstand wie die Unterbrechung der Verjährung vor (§ 140 Abs. 2 mit Verweis auf § 139 Abs. 2 und 3). Während der Stillstand der Verjährung seit der StGB-Revision weiterhin möglich ist, widerspricht die Regelung der Verjährungsunterbrechung (§ 139 Abs. 3) mit Bezug auf die Bussen und Kosten seit dem 1. Januar 2007 den bundesrechtlichen Vorschriften. Das ist insbesondere deshalb unbefriedigend, weil damit die in Hinterziehungsfällen häufig gleichzeitig ausgesprochenen Nachsteuern (Verjährungsunterbrechung möglich) und Hinterziehungsbussen (Verjährungsunterbrechung nicht möglich) nach unterschiedlichen Regeln verjähren. Obwohl vom revidierten StHG nicht vorgeschrieben, wird deshalb vorgeschlagen, die Vollstreckungsverjährung wieder zu vereinheitlichen und die StGB-Revision insoweit wieder rückgängig zu machen. In Bezug auf die Verjährungsfristen ergibt sich dann folgendes Bild (Bezug und Verjährung der Bussen und Kosten nach § 209 Abs. 3 StG):

Verjährung bis 31. Dezember 2006		Verjährung ab 1. Januar 2007		Verjährung ab 1. Januar 2017	
Relative Frist	Absolute Frist	Ohne Stillstandsgründe	Mit Stillstandsgründen	Relative Frist	Absolute Frist
5 Jahre	10 Jahre	7.5 Jahre	10 Jahre	5 Jahre	10 Jahre

Die StGB-Revision soll rückgängig gemacht werden, indem § 209 Abs. 3 ergänzt und die für Bussen und Kosten anwendbaren Bestimmungen von § 139 Abs. 2 und 3 spezifisch aufgeführt werden. Gesetzestechisch entspricht diese Lösung dem revidierten Art. 185 Abs. 3 DGB. Im Gegensatz zur letzteren Bestimmung geht aus der vorgeschlagenen Ergänzung jedoch hervor, dass die in § 139 Abs. 2 und 3 geregelte Veranlagungsverjährung nicht unbeschadet auf die Vollstreckungsverjährung übertragen werden kann. So kann gegen rechtskräftig festgesetzte Bussen und Kosten definitionsgemäss kein Einsprache- oder Beschwerdeverfahren (§ 139 Abs. 2 Bst. a) hängig sein. Ebenso wenig kommt in diesem Stadium die Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung (§ 139 Abs. 3 Bst. d) in Frage. Bei der Vollstreckungsverjährung anwendbar bleiben deshalb die in § 139 Abs. 2 Bst. b und c und in § 139 Abs. 3 Bst. a-c angeführten Stillstands- bzw. Unterbrechungsgründe.

§ 226 Abs. 1

Der geltende Wortlaut des Steuerbetrugstatbestandes von § 226 Abs. 1 entspricht bereits dem revidierten StGB. In einem zusätzlichen Satz ist einzig auf die (gemäss Art. 42 Abs. 4 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB bereits bestehende) Möglichkeit hinzuweisen, dass eine bedingte Strafe mit Busse bis zu Fr. 10 000.-- verbunden werden kann. Damit wird insbesondere auch die Einheit mit den Steuervergehen der direkten Bundessteuer (Art. 186 Abs. 1 und 187 Abs. 1 DBG) wieder hergestellt.

§ 227 Abs. 1

Das zu § 226 Abs. 1 Satz 2 Ausgeführte gilt analog für die Veruntreuung von Quellensteuern.

§ 228

Die in Abs. 1 geregelte Verfolgungsverjährung der Steuervergehen wird von bisher zehn auf fünfzehn Jahre erhöht. Sie beginnt wie bisher seit der letzten strafbaren Tätigkeit zu laufen. Die im bisherigen Abs. 2 geregelte Verjährungsunterbrechung ist aufgehoben. An deren Stelle gilt die neu eingeführte Regelung, wonach der Eintritt der Verfolgungsverjährung durch den Erlass eines erstinstanzlichen Entscheides ausgeschlossen wird.

§ 250c Abs. 2 und 4

Die Streichung des Wortes „übrigen“ vor „Änderungen bei der Quellensteuer“ ist redaktionell bedingt. Die Änderung von Abs. 4 ist ebenfalls redaktioneller Natur. Aufgrund der in der Steuergesetzesrevision vom 21. Mai 2014 vorgenommenen Aufhebung von § 34 Bst. b (keine Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten) entfällt die Erwähnung dieser Bestimmung.

§ 250e (neu)

Teilrevision 2016

Abs. 1 sieht vor, dass die in der vorliegenden Teilrevision geänderten Bestimmungen des Steuergesetzes erstmals auf die im Kalenderjahr 2017 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung finden.

Für die Änderungen bei der Quellensteuer und der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht gemäss §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2016. Demnach gilt die Aufhebung von § 90 Abs. 2 für quellensteuerpflichtige Leistungen, die nach diesem Stichtag ausbezahlt, überwiesen, gutgeschrieben oder verrechnet werden. Der neue Besitzesdauerrabatt ist auf alle Veräusserungen anwendbar, die nach diesem Datum im Grundbuch eingetragen werden. Für Veräusserungen ohne Grundbucheintrag ist das Datum des Übergangs der Verfügungsgewalt oder der Beteiligungsrechte massgebend.

Abs. 3 enthält eine Übergangsbestimmung zu den steuergesetzlichen Anpassungen an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB. Die vorliegend umgesetzten Revisionen des StGB sind, gestützt auf eine spezielle Übergangsregelung (Art. 333 StGB), bereits seit dem 1. Oktober 2002 bzw. seit dem 1. Januar 2007 in Kraft. Für die vorliegende Übertragung der revidierten StGB-Bestimmungen ins kantonale Steuergesetz bedarf es folglich nur insofern einer Übergangsregelung, als die StGB-Revision ihrerseits wiederum rückgängig gemacht bzw. abgeändert wird. Von den vorstehend aufgeführten, zu revidierenden Gesetzesbestimmungen betrifft dies zum einen die verkürzten Verjährungsfristen bei den Steuerübertretungen (vgl. Kommentierung zu § 209 Abs. 1) und zum andern die Wiedereinführung der Unterbrechungsmöglichkeit bei der Vollstreckungsverjährung mittels ausdrücklicher Erwähnung in § 209 Abs. 3. Im Strafrecht gilt für neues Recht grundsätzlich ein Rückwirkungsverbot, d.h. eine Straftat darf nicht nach Gesetzen beurteilt werden, die zur Zeit der Tatbegehung noch gar nicht in Kraft waren. Ausnahmsweise findet jedoch das neue Recht Anwendung, wenn es für den Täter das mildere ist (Grundsatz der sog. *lex mitior*). Diesem Grundsatz wird in § 250e Abs. 3 für das revidierte Verjährungsrecht Geltung verschafft. Die vorgeschlagene Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Verfolgungsverjährung für den Beginn des Fristenlaufs unterschiedliche Anknüpfungspunkte herangezogen werden. Bei der Verfahrenspflichtverletzung und der versuchten Steuerhinterziehung ist es der rechtskräftige Abschluss der entsprechenden Verfahren, bei der vollendeten Steuerhinterziehung ist es der Ablauf der „Steuerperiode“, beim Inventardelikt der Ablauf des „Kalenderjahres“. Ausserdem differenziert § 250e Abs. 3 zwischen der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung

(„... die vor diesem Datum rechtskräftig beurteilt worden sind“). Die Bestimmung ist damit präziser als die entsprechenden Art. 78f StHG und Art. 205f DBG, die für die Verfolgungsverjährung bei den Straftaten ansetzen, die „in Steuerperioden“ vor Inkrafttreten des umzusetzenden Bundesgesetzes „begangen“ wurden. Zudem wird in diesen Bundesbestimmungen die geänderte Vollstreckungsverjährung ganz ausser Acht gelassen. Für Steuerübertretungen, deren Verjährungsfristen für die Strafverfolgung vor dem 1. Januar 2017 zu laufen begonnen haben oder die vor diesem Datum rechtskräftig beurteilt worden sind, gilt das neue Verjährungsrecht, sofern dieses milder ist als das bisherige Recht.

Die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) erfolgt in einem separaten Verfahren und erhält eine eigene Übergangsbestimmung im Steuergesetz (§ 250d; vgl. vorne Ziffer 2.2).

II.

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich

Wie unter Ziffern 4.2 und 9.2 ausgeführt, ist zur Wahrung der Steuerattraktivität unabdingbar, dass die Bezirke und Gemeinden das Potenzial zur Steuerfusssenkung umsetzen. Deshalb soll für das Umstellungsjahr vom alten zum neuen Steuersystem in § 22 Abs. 2 FAG eine Übergangsbestimmung eingefügt werden, damit der Regierungsrat die Voranschläge und die Steuerfüsse derjenigen Bezirke und Gemeinden prüft und genehmigt, welche eine Zusicherung für Leistungen des Finanzausgleichs eingeholt haben. Diese Bestimmung hilft mit, dass der Systemwechsel bei der Einkommenssteuer zuverlässig vollzogen werden kann und nicht dazu benutzt wird, die Nettoaufwendungen aperiodisch auszuweiten. Die Übergangsnorm bietet auch Gewähr, dass den Steuerpflichtigen in diesen Bezirken und Gemeinden mögliche Steuerentlastungen nicht vorenthalten werden, die nach den neuen Leistungen dieses Gesetzes erwartet werden können. Diese Lösung ist auf das Ziel ausgerichtet, die Steuerdisparitäten abzubauen. Die vorgesehene Genehmigungskompetenz ist in Anbetracht des hohen zusätzlichen Steuerertrages gerechtfertigt.

III.

Die steuergesetzlichen Änderungen sollen am 1. Januar 2017 in Kraft treten (Abs. 3 Satz 1). § 22 Abs. 2 FAG soll jedoch bereits in dem Zeitpunkt wirksam werden, in welchem die Bezirks- bzw. Gemeinderäte die Vorlage für den Voranschlag 2017 und den Antrag auf Festsetzung des Steuerfusses zuhanden der Bezirks- bzw. Gemeindeversammlung beschliessen. Das heisst, in den Monaten bzw. Wochen vor der Befassung der Bezirks- bzw. Gemeindeversammlung im Dezember 2016 wäre die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen. Mitunter soll § 22 Abs. 2 FAG schon vor einer allfälligen im September 2016 stattfindenden Volksabstimmung zum Tragen kommen (Abs. 3 Satz 2).

Es handelt sich dabei nicht um einen Fall der Rückwirkung, sondern um eine Vorwirkung neuen Rechts. Der neue § 22 Abs. 2 FAG soll unter Vorbehalt seiner späteren Inkraftsetzung bereits im dargelegten Zeitpunkt angewendet werden können. Eine Vorwirkung ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Sie muss im geltenden Recht vorgesehen sein, durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt und zeitlich mässig sein. Die Regelung von § 22 Abs. 2 FAG betrifft den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses 2017. Es handelt sich dabei um Instrumente des Finanzhaushaltsrechts, die für das jeweilige Kalenderjahr gelten. Die Beschlussfassung und die damit verbundenen Vorbereitungen müssen jedoch bereits im Vorjahr erfolgen, damit diese Instrumente rechtsgültig wirksam werden können (§ 27 Abs. 1 FHG-BG). Tritt nun eine Gesetzesänderung (§ 22 Abs. 2 FAG) mit Auswirkungen auf den Voranschlag und den Steuerfuss per Kalenderjahr (2017) in Kraft, soll der Gesetzgeber übergangsrechtlich auch die damit verbundenen, noch im altrechtlichen Kalenderjahr (2016) stattfindenden Vorbereitungs-handlungen vom neuen Recht erfassen können. In diesem Sinne kann der Gesetzgeber – unter Vorbehalt der Annahme in einer allfälligen Volksabstimmung als nachträgliche Legitimierung – eine vorzei-

tige Anwendung von § 22 Abs. 2 FAG vorsehen (zum vorhandenen öffentlichen Interesse und zur zeitlichen Verhältnismässigkeit vgl. Ziffer 4.2). Es liesse sich auch vertreten, die Genehmigungspflicht nach § 22 Abs. 2 FAG als ein Aufsichtsinstrument des Regierungsrates zu betrachten, für welches bereits mit § 88 GOG eine Rechtsgrundlage besteht. Die Zusicherungen für Leistungen aus dem Finanzausgleich werden mit einem entsprechenden Vorbehalt (Genehmigungspflicht nach dem neuen § 22 Abs. 2 FAG) versehen.

Da es sich bei der Personalsteuer um eine neue Steuer handelt, deren administrative und programmiertechnische Umsetzung einer erhöhten Vorlaufzeit bedarf, wird der Regierungsrat ermächtigt, die Inkraftsetzung der betreffenden Paragraphen von der Inkraftsetzung der übrigen Steuergesetzesrevision abzusetzen. So kann sich insbesondere aus Kostengründen ein Einbezug in das Projekt „eSteuern.sz“ aufdrängen.

9. Finanzielle und personelle Auswirkungen

9.1 Die Einführung eines proportionalen Einkommenssteuersatzes (Flat Rate Tax) führt zu einer gewissen Vereinfachung der Steuerveranlagung und -berechnung, so dass eine Steigerung der Effizienz des Steuererhebungsverfahrens erwartet werden darf. Im Hinblick auf die Implementierung der Flat Rate Tax und des neuen Kantonstarifs bei der Vermögenssteuer in die bestehende kantonale und kommunale Softwareumgebung ist mit zusätzlichen Kosten zu rechnen, die derzeit noch nicht quantifizierbar sind. Darüber hinaus hat die Gesetzesrevision keine Folgen in personeller oder kostenmässiger Hinsicht.

9.2 Bei den Ertragsberechnungen ist zu berücksichtigen, dass sich infolge der innert kurzer Zeit erfolgten und weiter geplanten Mehrbelastungen im Kanton in beschränktem Ausmass eine Veränderung (Abnahme) im Steuersubstrat ergeben kann. Aus diesem Grunde wurde im Einkommens- und Vermögenssteuerbereich mit rund 10% tieferen Erträgen gerechnet. Der proportionale Einkommenssteuersatz hat beim Kanton Steuermehreinnahmen im Umfang von rund 97 Mio. Franken zur Folge, welche nebst weiteren Mehreinnahmen (vgl. nachfolgende Tabelle) vollumfänglich zur Sanierung des kantonalen Haushalts benötigt werden. Die Einführung der Flat Rate Tax bewirkt auch bei den übrigen Körperschaften (Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden), sofern diese ihren Steuerfuss unverändert lassen, erhebliche Mehreinnahmen. Weil deren Finanzlage im Gegensatz zu derjenigen des Kantons allerdings allgemein gut bis sehr gut ist, setzt ein unter dem Aspekt der Steuerattraktivität erfolgreicher Wechsel zur Flat-Rate-Besteuerung (per 1. Januar 2017) eine zeitgleiche Anpassung bzw. Senkung des Steuerfusses für diese Körperschaften voraus. Nur damit gelingt es dem Kanton Schwyz insgesamt, in steuerlicher Hinsicht weiterhin günstig positioniert zu bleiben. Andernfalls würde eine zu hohe Steuerbelastung durch diese Körperschaften entstehen und damit die Zielsetzung einer guten Positionierung im schweizerischen Ranking gefährdet. Die Folge wären Wegzüge von Steuerpflichtigen mit hohem Einkommen und Vermögen, womit sich die Finanzlage zusätzlich verschärft (vgl. Ziffer 4.2 Flankierende Massnahmen). In dieser Betrachtung (vgl. nachfolgende Tabelle) ist die Vermögensbesteuerung ebenfalls zu berücksichtigen, denn durch die notwendige Reduktion des Steuerfusses bei den Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden werden die Erträge aus der Vermögensbesteuerung ebenfalls vermindert. Im Ergebnis können die Mehreinnahmen aus der Einkommensbesteuerung somit nicht in ganzem Umfang in eine Steuerfussenkung umgerechnet werden.

<i>Steuermehreinnahmen (in Franken)*</i>	<i>Kanton</i>	<i>Bezirke</i>		<i>Gemeinden</i>	
		Ohne Steuer- fuss senkung	Mit Steuer- fuss senkung	Ohne Steuer- fuss senkung	Mit Steuer- fuss senkung
Einkommenssteuer: Proportionaler Satz 5.5% (Flat Rate Tax)	97 022 000	53 565 000	3 668 000	82 280 000	5 316 000
Personalsteuer	719 000	-	266 000	-	376 000
Einkommenssteuer: Proportionaler Satz 2.75% bei Kapitalleis- tungen	12 010 000	5 045 000	3 071 000	7 759 000	4 858 000
Vermögenssteuer: Kantonstarif 0.6%/1.25%	51 021 000	-	-	-	-
Vermögenssteuer: Mindereinnahmen aufgrund Steuerfuss- senkungen (Bezirke und Gemeinden, Satz 0.6%)	-	0	-6 392 000	0	-10 109 000
Grundstückgewinnsteuer: Reduktion Besitzesdauerrabatt	10 700 000	**	**	**	**
<i>Total</i>	<i>171 472 000</i>	<i>58 610 000</i>	<i>613 000</i>	<i>90 039 000</i>	<i>441 000</i>

* Abrundung auf Fr. 1000.--

** Verteilung via Finanzausgleich

Der Berechnung der Steuermehreinnahmen liegen das Steuersubstrat der Steuerperiode 2012 (Veranlagungsstand 98.93%) und der für das Jahr 2015 geltende Kantonssteuernfuss von 145% einer Einheit zugrunde. Die Ergebnisse wurden abgerundet. Der Kantonsrat hat am 16. Dezember 2015 eine Erhöhung des Steuernfusses auf 170% einer Einheit per 1. Januar 2016 beschlossen. Aus heutiger Sicht kann bei unverändertem Steuerumfeld die Steuerattraktivität im Jahr 2017 indessen nur gewahrt werden, wenn der Kantonssteuernfuss auf dem Niveau 2015 festgesetzt wird und auch die Steuerbelastung durch Bezirke und Gemeinden im Vergleich zu 2015 nicht höher ausfällt. Auf das Inkrafttreten der Steuergesetzteilrevision per 1. Januar 2017 ist deshalb der Steuernfuss im Hinblick auf den Bedarf an Steuereinnahmen und die Steuerattraktivität neu zu überprüfen. Zur Wahrung der Steuerattraktivität ist unabdingbar, dass die Bezirke und Gemeinden das Potenzial zur Steuernfuss senkung umsetzen. Damit dies sichergestellt werden kann, ist eine Übergangsbestimmung in das FAG aufzunehmen.

Der neue Einkommenssteuertarif hat auch Auswirkungen auf die Quellensteuer. Deren Mehrertrag kann jedoch mangels Datengrundlagen nicht ermittelt werden. Es ist daher von geschätzten Steuermehreinnahmen von rund Fr. 500 000.-- auszugehen.

Durch die Einführung eines Kantonstarifs bei der Vermögenssteuer (Alleinstehende: erste Fr. 500 000.-- steuerbares Vermögen 0.6%, für den darüber liegenden Teil 1.25%; Ehepaare: erste Million Franken steuerbares Einkommen 0.6%, für den darüber liegenden Teil 1.25%) kann für den Kanton mit Steuermehreinnahmen von knapp 51 Mio. Franken gerechnet werden. Bei den Bezirken und Gemeinden, auf welche die Einführung des Kantonstarifes keine Auswirkungen hat, entstehen bei einer Senkung ihrer Steuernfüsse Mindereinnahmen von rund 6 Mio. Franken (Bezirke) bzw. 10 Mio. Franken (Gemeinden).

Die Reduktion des Besitzesdauerrabatts bei der Grundstückgewinnsteuer führt zu Steuermehreinnahmen von insgesamt rund 14.1 Mio. Franken (geschätzter Gesamtertrag: 55 Mio. Franken). Gemäss § 199 Abs. 1 StG erhält der Kanton davon drei Viertel (rund 10.7 Mio. Franken). Der Anteil der Bezirke und Gemeinden am verbleibenden Viertel bestimmt sich nach § 12 Abs. 1 FAG (Bezirke: 1.1 Mio. Franken [ein Drittel], Gemeinden: 2.3 Mio. Franken [zwei Drittel]).

10. Zeitplan

Die Steuergesetzteilrevision soll im Hinblick auf die dringende Sanierung des Kantonshaushaltes so rasch wie möglich umgesetzt werden. Der weitere Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren sieht wie folgt aus:

– Kommissionsberatung	März 2016
– Beratung Kantonsrat	25. Mai 2016
– Allfällige Volksabstimmung	25. September 2016
– Inkrafttreten	1. Januar 2017

Der vorliegende Zeitplan mit dem Inkraftsetzungsziel 1. Januar 2017 weist keine zeitlichen Reserven auf. Insbesondere im Fall eines fakultativen Referendums kann nur mit besonderen Massnahmen erreicht werden, dass die gesetzlichen Fristen für die Zustellung der Abstimmungsunterlagen eingehalten werden können. Sollte es aus derzeit nicht vorhersehbaren Gründen zu Verzögerungen kommen, muss ein alternativer Zeitplan mit einem Inkrafttreten der vorgesehenen Steuergesetzteilrevision per 1. Januar 2018 in Betracht gezogen werden.

11. Behandlung von parlamentarischen Vorstössen und Volksinitiativen

Die Einzelinitiative EI 1/15 „Stärkung von Stromverteilwerken“ wurde der kantonsrätlichen Kommission zur Vorberatung der Steuergesetzrevision zur Behandlung zugewiesen. Die von der Sozialdemokratischen Partei (SP) des Kantons Schwyz eingereichten und zustande gekommenen Volksinitiativen „JA zu einer gerechten Dividendenbesteuerung“ und „JA zu einer gerechten Steuerentlastung“ werden insbesondere wegen der in der USR III thematisierten Erhöhung der Dividendenbesteuerung zu einem späteren Zeitpunkt ausserhalb der vorliegenden Steuergesetzrevision behandelt.

12. Behandlung im Kantonsrat

12.1 Gemäss Ausgabenbremse in § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977, SRSZ 142.110, GOKR, gelten der Voranschlag, Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrates, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.-- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

Der vorliegende Beschluss hat für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen im Sinne von Mehrausgaben. Die Ausgabenbremse kommt deshalb nicht zur Anwendung. Für die Schlussabstimmung gilt das Einfache Mehr gemäss § 73 Abs. 1 GOKR.

12.2 Referendum

Gemäss § 34 Abs. 2 KV unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;

- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Bezirke und Gemeinden; Kantonalkirchen.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Steuerverwaltung; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Staatskanzlei.

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber